



MARKTGEMEINDE GRAFENSTEIN

Bezirk Klagenfurt
ÖR-Valentin-Deutschmann-Platz 1
9131 Grafenstein
Tel: 04225/2220, Fax: 04225/2220-20
e-mail: grafenstein@ktn.gde.at

AZ.: 004-1/5/2015

Betr.: Sitzung des Gemeinderates

Einladung

Die Mitglieder des Gemeinderates werden für Donnerstag, dem 26. November 2015 um 19.00 Uhr zur Sitzung des Gemeinderates eingeladen.

Tagesordnung:

1. Fragestunde
2. Bestellung Protokollfertiger
3. Kassenprüfungsbericht
4. Änderungen im Gemeinderat; Wahl Ausschußmitglied Landwirtschaft, Bestattung, Ersatzmitglied Gemeindevorstand; Angelobung
5. Nachtragsvoranschlag
6. Gebührenhaushalt „Kanal“; Ergebnis der Überprüfung
7. Festlegung von Tarifen und Stundensätze
8. Ausschussberichte
9. Erlassung einer Marktordnung
10. Erlassung von Satzungen für den Kindergarten
11. Vereinbarung Park&Ride Anlage
12. Annahme von Förderungsverträgen
13. Verordnung einer Straßenbezeichnung
14. Abschluss eines Kaufvertrages
15. Ersatzanschaffung eines LKW
16. Sportplatzsanierung
17. Personalangelegenheiten
18. Allgemeines

Grafenstein, am 18. Nov. 2015

Der Bürgermeister:

Mag. Stefan Deutschmann e.h.

Begl.: Tischler

Während der Amtsstunden besteht die Möglichkeit in die Sitzungsunterlagen Einsicht zu nehmen.

Gemäß § 27 Abs. 2 der K-AGO, LGBl. Nr. 66/98, ist jedes Mitglied des Gemeinderates verpflichtet, an der Sitzung teilzunehmen.

Ist ein Mitglied verhindert oder befangen, so hat es die Verhinderung oder Befangenheit unter Bekanntgabe des Grundes dem Gemeindeamt rechtzeitig bekanntzugeben, damit ein Ersatzmitglied einberufen werden kann.

Angeschl. am: 18.11.2015

Abgen. am: 27.11.2015 *StD*

Niederschrift

über die Sitzung des Gemeinderates der Marktgemeinde Grafenstein am 26. November 2015 im Sitzungssaal des Gemeindeamtes.

Beginn: 19.00 Uhr

Anwesende: Bgm. Mag. Stefan Deutschmann
Vzbgm. Valentin Egger
Vzbgm. DI Markus Tschischej

Friedrich Pribassnig ✓
Stefan Michor ✓
Peter Funke ✓
Martin Deutschmann ✓
Ewald Konstantinovics ✓
Dr. Sabine Tschernko ✓
Tamara Fuchs ✓
Klaus Pinter ✓

SR Helmut Köstinger ✓
Mag. Peter Ruttnig ✓
Valentin Michor ✓
Theresia Lauer ✓
Josef Maurel ✓
Helmut Nickel ✓
Jürgen Laßnig ✓
Karl Kaltenhauser ✓

Entschuldigt: Arno Pleschiutschnig
Peter Struger
Marianne Edlacher
Stefan Nastran

Ersatz: Ewald Konstantinovics
Josef Maurel
Karl Kaltenhauser
Jürgen Laßnig

Amtsleiter: Ing. Mag. Andreas Tischler
Finanzverwalter: Michael Holzer
Schriftführer: Andrea Schnögl

Die Sitzung wurde vom Bürgermeister ordnungsgemäß unter Beachtung der Bestimmungen der K-AGO und der GO, unter Bekanntgabe der Tagesordnung auf den gegenwärtigen Zeitpunkt einberufen.

Hinweis: Diese Niederschrift enthält zu den einzelnen Tagesordnungspunkten die gestellten Anträge, die Abstimmungsergebnisse und die zur Beschlussfassung wesentlichen, dem Sinne nach wiedergegebenen Diskussionsbeiträge bzw. wörtlich geforderten Zitierungen.

Sitzungsverlauf:

Der Bürgermeister begrüßt die Damen und Herren des Gemeinderates, die Ersatzmitglieder sowie die Gastzuhörer, eröffnet die Sitzung und stellt die Beschlussfähigkeit fest.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

Hr. Bgm. Mag. Deutschmann bittet die anwesenden Gemeinderäte und Gastzuhörer sich zu erheben und Hr. Konstantinovics vorzutreten, um die Angelobung vorzunehmen.

Hr. AL Ing. Mag. Tischler verliest die Gelöbnisformel:

„Ich gelobe, der Verfassung, der Republik Österreich und dem Land Kärnten Treue zu halten, die Gesetze zu beachten, für die Selbstverwaltung einzutreten, meine Amtspflicht unparteiisch und uneigennützig zu erfüllen, die mir obliegende Verschwiegenheit zu wahren und das Wohl der Gemeinde nach bestem Wissen und Gewissen zu fördern.“

Hr. Konstantinovics legt das Gelöbnis mit den Worten „Ich gelobe“ in die Hand des Bürgermeisters ab.

1. Fragestunde

- Antrag Bürger Allianz – Sprachförderung für Kinder im Kindergarten Grafenstein



Grafenstein, am 26.11.2015

Die unterfertigten Mitglieder des Gemeinderates der Marktgemeinde Grafenstein stellen gem. § 41 der K-AGO 1993 folgenden

ANTRAG

Sprachförderung für Kinder im Kindergarten Grafenstein

Begründung:

Gerade die Sprache ist heute für alle Kinder sehr wichtig auch für ihren weiteren Lebensweg! Das verpflichtende Kindergartenjahr soll die Kinder auf die Schule vorbereiten. Leider gibt es im Kindergarten Grafenstein keine hierfür ausgebildeten Fachkräfte die erkennen welches Kind einen Sprachlichen Förderbedarf benötigt und diesen Kindern und deren Eltern diesbezüglich weiterhelfen kann. Von dieser sprachlichen Förderung würden alle Kinder profitieren, besonders wenn sie dann in die Schule kommen. Englisch wird schon im Kindergarten mit einem Kostenbeitrag angeboten und das obwohl es sehr viel wichtiger wäre das unsere Kinder die Deutsche Sprache richtig können und ihnen bei Sprachlichen Schwierigkeiten richtig geholfen werden kann. Denn momentan müssen alle Eltern mit ihren Kindern die einen Sprachfehler haben lange suchen um Hilfe zu bekommen.

Die Bürger Allianz fordert daher!

Das mindestens einmal pro Woche ein Sprachlehrer oder (Logopäde) in den Kindergarten kommt um mit den Kindern spielerisch zu arbeiten und dabei eventuelle Sprachliche Fehler erkennt. Diese kann dann bereits im Kindergarten mit den betroffenen Kindern arbeiten und Ihnen somit helfen.

Unterschrift der Gemeinderäte

Hr. Bgm. Mag. Deutschmann äußert die Annahme, dass die Kindergartenpädagoginnen dahingehend ausgebildet sind. Er wird den Antrag aber dennoch an den Vorstand weiterleiten und den Sozialreferenten Vzbgm. Egger zuweisen.

➔ Antrag Bürger Allianz



Grafenstein, am 26.11.2015

Die unterfertigten Mitglieder des Gemeinderates der Marktgemeinde Grafenstein stellen gem. § 41 der K-AGO 1993 folgenden

ANTRAG

Sämtliche Gemeinderatsanträge sollen online veröffentlicht werden und entsprechend der Umsetzung markiert werden. Die Markierungen sollen folgendes beinhalten: **Abgelehnt oder angenommen inklusive dem Zusatz**

Umgesetzt

Nicht umgesetzt

In Umsetzung

Verworfen

Begründung:

Im Gemeinderat wurden in der Vergangenheit viele Anträge gestellt. Viele wurden angenommen, abgelehnt oder verworfen. Um hier die Arbeit der Gemeinderäte in Zukunft zu erleichtern und um bereits angedachtes in Erinnerung zu rufen, sollten die Anträge in einer extra dafür angelegten Datenbank die transparent und einfach für jeden Gemeinderat aber auch Bürger abrufbar ist erfasst werden.

Unterschrift der Gemeinderäte

Hr. Bgm. Mag. Deutschmann weist den Antrag zu.

2. Bestellung Protokollfertiger

Protokollfertiger der letzte Sitzung: Stefan Michor, Peter Struger

Vorschlag: Peter Funke, Ewald Konstantinovics

Abstimmung: einstimmig

3. Kassenprüfungsbericht

Seit der letzten Sitzung des Gemeinderates erfolgte keine Sitzung des Kassenprüfungs- und Kontrollausschusses, daher entfällt eine Berichterstattung.

4. Änderungen im Gemeinderat; Wahl Ausschussmitglied Landwirtschaft, Bestattung, Ersatzmitglied Gemeindevorstand; Angelobung

GR Martin Karpf hat aufgrund gesundheitlicher Probleme sein Gemeinderatsmandat und alle weiteren Funktionen (Ersatzmitglied Gemeindevorstand, Mitglied Ausschuss für Landwirtschaft und Bestattung) zurückgelegt.

Ersatzmitglied Ewald Konstantinovics als Listenfolgender hat eine Verzichtserklärung abgegeben und Herr Peter Struger wäre der Nachfolgende.

Herr Peter Struger hat sich aufgrund dienstlicher Aufgabenzuteilung für die Sitzung entschuldigt. Die Nachwahl wird daher in der nächsten Sitzung des Gemeinderates erfolgen.

Hr. Bgm. Mag. Deutschmann weist darauf hin, sollte Hr. Pleschiutschnig bei der nächsten Sitzung des Gemeindevorstandes nicht anwesend sein können, obwohl der Termin bereits vor Monaten festgelegt wurde, ist es nicht möglich einen Ersatz für ihn einzuladen.

Hr. Konstantinovics merkt an, dass Hr. Pleschiutschnig nur im Falle dienstlicher Verhinderung nicht anwesend sein kann, da es im Krankenhaus leider immer wieder zu Verschiebungen im Dienstplan kommen kann.

Fr. Dr. Tschernko teilt mit, dass auch seitens der Fraktion eine Teilnahme an den Sitzungen gewünscht sei, es aber aktuell zu unvorhergesehenen dienstlichen Verpflichtungen von Hr. Pleschiutschnig und auch Hr. Struger gekommen sei und sie daher verhindert waren.

Hr. Bgm. Mag. Deutschmann betont, dass es ihm wichtig ist, dass die Vielfalt der Meinungen erhalten bleibt, welche nur durch die Teilnahme anderer Fraktionen an den Sitzungen gewahrt werden kann.

5. Nachtragsvoranschlag

Nachstehender Nachtragsvoranschlag steht zur Diskussion.

Zusätzliche Einnahmen und Ausgaben machen die Erstellung eines 2. Nachtragsvoranschlages für das Haushaltsjahr 2015 notwendig.

Die Gesamtsumme der Einnahmen und Ausgaben belaufen sich nunmehr auf € 5.754.400,00 im HH-Jahr 2015.

Im ordentlichen Haushalt kommt es zu einer Erhöhung der Einnahmen und Ausgaben von € 168.400,00.

Im außerordentlichen Haushalt ergibt sich zahlenmäßig keine Veränderung.

Hr. Bgm. Mag. Deutschmann bittet den Finanzverwalter Michael Holzer um seine Erläuterungen zum Nachtragsvoranschlag.

Hr. Holzer beginnt mit seinen Ausführungen:

Änderungen betreffen folgende Positionen im **ORDENTLICHEN HAUSHALT**:

Die größte Position bei den Einnahmen ergibt sich aus einer Finanzaufweisung des Bundes in Höhe von € 93.600,00. Eine BZ in Höhe von € 5.000,00 für die Sanierung Kirche St. Peter. € 6.800,00 Landesförderung für das Projekt Salzsilo. € 11.700,00 an Mehreinnahmen Kommunalsteuer.

Auf der Ausgabenseite werden im Zentralamt € 13.200,00 vorgesehen (Erhöhung im Bereich EDV sowie eine mögliche Weihnachtszuwendung für die Bediensteten). Für den Gewerbestrom Süd wurden € 21.200,00 (Kosten Mag. Kavalirek, DI Oberessl) nachveranschlagt. Die Ausgaben für die Freiwillige Feuerwehr erhöhen sich um Euro 8.800,00 (Betriebskostenabrechnung 2014 der GKI, Kursbeiträge € 600,00). Verschiedene Instandsetzungsarbeiten in der C. Holzmeister Schule schlagen sich mit zusätzlichen Ausgaben in Höhe von € 21.900,00 nieder. Für die Nachmittagsbetreuung an das BÜM zusätzliche € 10.900,00. An Vereinsförderung wird für Sport und Brauchtum zusätzlich ein Betrag von € 1.000,00 veranschlagt. Instandsetzungsarbeiten in der Musikschule (Malerarbeiten, Überprüfung Blitzschutz) € 2.600,00. Für die Pfarrkirche St. Peter € 10.000,00 (5.000,00 BZ, 5.000,00 Gemeinde). Straßensanierungen € 20.000,00. Die Gewerbeförderung wird mit zusätzlichen € 6.800,00 berücksichtigt. Für Baumschlägerungen mussten € 4.400,00 vorgesehen werden, wobei an zusätzlichen Einnahmen € 2.000,00 erwirtschaftet wurden.

Im Bereich der Bestattung wurden zusätzliche Einnahmen und Ausgaben in Höhe von € 31.900,00 veranschlagt. (Umbauarbeiten in der Aufbahrungshalle, Aufstockung KÖSt. bzw. mehr Fälle als prognostiziert).



Verordnung

des Gemeinderates vom X. XX 2015, Zahl. 004-1/X/2015, über die Erstellung des 2. Nachtragsvoranschlages 2015

Gemäß § 88 K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, wird der Voranschlag der Marktgemeinde Grafenstein nach der Verordnung des Gemeinderates vom 2. Juli 2015 Zahl 004-1/2/15 im Sinne der Anlagen abgeändert.

a) Ordentlicher Voranschlag: In EURO

	bisherige Summe	erweitert/gekürzt	Gesamtsummen
Summe der Ausgaben	4.964.400	168.400	5.132.800
Summe der Einnahmen	4.964.400	168.400	5.132.800
Abgang	0	0	0
b) außerord. Voranschlag			
Summe der Ausgaben	621.600		621.600
Summe der Einnahmen	621.600		621.600
c) Gesamtausgaben			
Gesamteinnahmen	5.586.000	168.400	5.754.400
Gesamtabgang	0	0	0

Die Verordnung tritt am X. XX 2015 in Kraft.

Kundmachungvermerk:

Angeschlagen am:
Abgenommen am:

Grafenstein, am X. XX 2015
Der Bürgermeister:

Mag. Stefan Deutschmann

Antrag:

Der Gemeindevorstand stellt aufgrund des einstimmigen Sitzungsbeschlusses vom 17.11.2015 den Antrag auf Beschlussfassung der vorstehenden Verordnung.

Abstimmung: einstimmig

6. Gebührenhaushalt „Kanal“; Ergebnis der Überprüfung

Seitens der Gemeindeaufsicht wurden die Gemeinden eingeladen die bestehenden Kanalisationsanlagen einer Überprüfung durch die Süd-Ost-Treuhand zu unterziehen. Seitens des Beratungsunternehmens wurden allgemeine Bewertungskriterien angewandt und das Ergebnis wurde der Gemeinde im Rahmen einer Auswertung präsentiert und der Abt. 3 beim Amt der Kärntner Landesregierung aufbereitet.

Nunmehr liegt eine Mitteilung mit der Aufforderung auf Anpassung (sukzessive Anhebung der Kanalgebühr und Neugewichtung der Bereitstellungsgebühr) bis Jahresende zur Umsetzung an den Gemeinderat vor.

Da diesbezüglich die Nachvollziehbarkeit und die angewandten Bewertungsgrundsätze (kalkulatorische Zinssätze von 4% sowie die Abschreibungsdauer und die damit verbundene Neuanschaffung, -errichtung) nicht der Realität entspricht und der Gebührenhaushalt Kanalisation mit einer entsprechenden Rücklage auch ausgestattet ist, wird entschieden gegen diese Aufforderung reagiert.

Den Vertretern der Gemeinde wurde vor Beginn des Kanalbaues erklärt, dass die Landesförderung dazu da ist, eine in Kärnten einigermaßen ausgeglichene Kanalgebühr zu schaffen. Tatsache ist, dass die sogenannte Landesförderung mittlerweile eine Belastung für die Gemeinde darstellt und nur jene großen Gemeinden die lt. Prioritätenkatalog vorne gereiht waren, eine Landesförderung in Form von geschenktem Geld bis 1999 erhalten haben. Die Bauarbeiten zur Kanalisation in der Marktgemeinde Grafenstein wurden erst nach 1999 begonnen und lediglich ein Bauabschnitt konnte in dieser Regelung untergebracht werden.

Diskussion:

Hr. Maurel erkundigt sich, ob es Konsequenzen gibt, wenn keine Gebührenerhöhung vorgenommen wird.

Hr. Bgm. Mag. Deutschmann erklärt, dass es für die Bereitstellung und den Anschluss einen fixierten Mindestsatz gibt, welcher eingehalten wird.

Aktuell gibt es genügend Rücklagen, den Kanal betreffend. Eine Gebührenerhöhung wird nur dann notwendig, wenn nicht kostendeckend gearbeitet werden kann.

Hr. AL Ing. Mag. Tischler gibt nähere Informationen zu den Berechnungen, auf welchen diese Bewertung basiert.

Hr. Mag. Ruttnig ist diese Aufforderung nicht verständlich, wenn der Behörde der Rücklagenstand bekannt ist.

Antrag:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Grafenstein spricht sich gegen die drastischen Vorgaben, die diesem Schreiben zugrunde liegen, aus.

Eine Gebührenanpassung wird im Augenmaß erfolgen, wobei auch die derzeit gesetzliche Regelung betreffend der Gestaltung der Bereitstellungsgebühr (max. 50% des Aufkommens) auch seitens des Gesetzgebers zu überdenken wäre.

Abstimmung: einstimmig

7. Festlegung von Tarifen und Stundensätze

Nachstehende Tarife und Stundensätze bedürfen einer Anpassung:



Marktgemeinde Grafenstein

Bezirk Klagenfurt
A-9131 Grafenstein, ÖR-Valentin-Deutschmann-Platz 1
Tel.: 04225/2220-0 Fax: 04225/2220-20
e-mail: grafenstein@ktn.gde.at

Verordnung

des Gemeinderates der Marktgemeinde Grafenstein vom XXXX.2015,
Zahl: 004-1/X/2015, womit die Verordnung vom 22. November 2011, Zahl: 004-1/4/2011
betreffend die Abfallbeseitigung im Gemeindegebiet geändert wird.

			+ -18.000,00		
der § 4 Abs. 3 wird wie folgt geändert:			+9,5%	9,5	bisher
a)	1 Tonne 120 l	je 4 wöch. Abfuhr	Euro	8,78	8,02
		Quartal	Euro	28,54	26,50
		jährlich	Euro	114,16	104,20
b)	1 Tonne 120 l	je 14 täg. Abfuhr	Euro	8,32	7,60
		Quartal	Euro	54,09	49,39
		jährlich	Euro	216,37	197,55
c)	1 Tonne 240 l	je 14 täg. Abfuhr	Euro	16,64	15,20
		Quartal	Euro	108,19	98,77
		jährlich	Euro	432,74	395,10
d)	1 MG 1.100 l	je 14 täg. Abfuhr	Euro	73,85	67,44
		Quartal	Euro	480,00	438,38
		jährlich	Euro	1920,02	1753,50
e)	1 Umleercont. 2.500 l	je 14 täg. Abfuhr	Euro	164,32	150,06
		Quartal	Euro	1068,05	975,37
		jährlich	Euro	4272,21	3901,50
	1 Müllsack 60 l		Euro	4,15	3,80

der § 7 hat zu lauten:

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2016 in Kraft.

Hr. Bgm. Mag. Deutschmann informiert, dass es auch als Obmannstellvertreter des Abfallwirtschaftsverbandes fungiert und mitteilen kann, dass eine Minimierung bei den Verbrennungskosten erreicht werden konnte – diese Kosteneinsparung sollte sich in diesem Jahr bei der Abrechnung bemerkbar machen.

Hr. Nickel möchte wissen, ob für Papier keine Gutschrift einlangt.

Hr. Bgm. Mag. Deutschmann erklärt, dass die Gemeinde für das Papier eine Zahlung erhält, jedoch trotzdem Restkosten für die Papierabfuhr von ca. € 2.000,- bleiben.

Hr. Pinter merkt an, dass bei der letzten Kassenprüfung festgestellt wurde, dass die Kosten minimal höher sind.

- **Wirtschaftshof:**

Der Gemeindevorstand beschließt nachstehende Stundensätze, die im Jahr 2016 Anwendung finden:

1. Verrechnungstunde netto für	Bauhofarbeiter, Wassermeister	30,00/Std.
	Reinigungspersonal	14,00/Std.
	Stundenlöhner	15,00/Std.
	Aushilfen Bestattung	15,00/Std.

2. Verrechnungstunde für

LKW	48,00/Std.
Kommunalbus, Renault Transporter, Skoda Roomster Praktik jeweils	1,60/km
Rasentraktor	17,00/Std.
Kehrmaschine	20,00/Std.
Erdverdichter	10,00/Std.
Rasenmäher	8,00
Freischneider	8,00



Marktgemeinde Grafenstein

Bezirk Klagenfurt
A-9131 Grafenstein, Hauptstraße 49
Tel.: 04225/2220-0 Fax: 04225/2220-20
e-mail: grafenstein@ktn.gde.at

Recyclinghof

Öffnungszeiten:

Mittwoch von 14.00 bis 17.00 Uhr
Samstag von 09.00 bis 12.00 Uhr

Angenommen werden Altstoffe, Problemstoffe (Sondermüll) und Sperrmüll!

Kein Biomüll!

Für die angeführten Abfallsorten werden folgende Unkostenbeiträge eingehoben:
(inkl. 10 % USt.)

Autoreifen (ohne Felgen)	Euro	2,30 /Stück
LKW und Traktorreifen	Euro	8,00 /Stück
Felgenzuschlag 100 %		

Waschmaschinen, Geschirrspüler	gratis
E-Herde, Sparherde, Badofen.	gratis
Boiler	gratis
Autowracks	gratis
Motorräder und Mopeds	gratis
Fernsehgeräte, Bildschirme	gratis
Elektronikschrott (Staubsauger, Stereoanlagen, Fon. ...)	gratis
Kühlschränke ohne Plakette	gratis
Speiseöle und Fritierfette	gratis
Eisen, Bleche	gratis

Sperrmüll (Kästen, Matratzen, ...)	Euro	11,00 /m ³
Bauschutt nur Kleinmengen bis max. 1 m ³	Euro	0,50 /kg

Problemstoffe: in haushaltsüblichen Mengen von privaten Haushalten gratis
von Betrieben (landwirtschaftlich oder sonst. gewerblich) werden folgende
Beiträge eingehoben:

Autobatterien	Euro	1,45 /Stück
LKW und Traktorbatterien	Euro	3,00 /Stück
Spraydosen	Euro	1,45 /kg
Leuchtstoffröhren	Euro	2,90 /kg
Altöle und ölhaltige Abfälle	Euro	1,45 /kg
Medikamente, Pestizide u. sonstige Problemstoffe	Euro	1,45 /kg

Bauhofarbeiter € 30,00/h, LKW Steyr € 48,-/h, Renault Kleintransporter € 1,60/km

Hr. FV Holzer erläutert die Information zur Kosteneinhebung am Recyclinghof. Die Kostenbeiträge für Problemstoffe wird nur von gewerblichen Betrieben eingehoben, für Private ist die Abgabe in haushaltsüblichen Mengen gratis.

Auf die hohen Kosten für die Entsorgung von Kühlvittrinen weist Hr. Holzer gesondert hin.

Antrag:

Der Gemeindevorstand stellt aufgrund des einstimmigen Sitzungsbeschlusses vom 17.11.2015 den Antrag auf Beschlussfassung vorstehender Tarif- bzw. Verordnungsanpassungen.

Abstimmung: einstimmig

8. Ausschussberichte

Hr. Bgm. Mag. Deutschmann bittet Hr. Pribassnig die Niederschrift der Sitzung zu verlesen.

- Ausschuss für Land- und Forstwirtschaft



Marktgemeinde Grafenstein

Bezirk Klagenfurt
A-9131 Grafenstein, ÖR-Valentin-Deutschmann-Platz 1
Tel.: 04225/2220-0 Fax: 04225/2220-20
e-mail: grafenstein@ktn.gde.at

AZ: 004-43

NIEDERSCHRIFT:

über die Sitzung des Ausschusses für Landwirtschaft und Energie am Donnerstag, dem 8. Oktober 2015 in der Gemeindeganzlei.

Beginn der Sitzung: 19.00 Uhr

- Anwesende: Herr Friedrich Pribassnig, Obmann
Herr Stefan Nastran
- Herr Vizebürgermeister Valentin Egger
Herr Vizebürgermeister DI Markus Tschischej
Frau Marianne Edlacher, Mitglied des Gemeinderates
- Schriftführer Alfred Raunjak
- Entschuldigt: Frau Theresia Lauer
Herr Martin Deutschmann
Martin Karpf
- Ersatzmitglied: Herr Mag. Peter Ruttnig
Herr Valentin Michor
Herr Arno Pleschiutschnig

Die Sitzung wurde vom Obmann ordnungsgemäß einberufen.

Die Zustellnachweise liegen vor.

1. Eröffnung und Begrüßung:

Der Obmann eröffnet die Sitzung und begrüßt die anwesenden Ausschussmitglieder.

2. Feststellung der Beschlussfähigkeit:

Der Obmann stellt die Beschlussfähigkeit fest und geht zur Tagesordnung über.

3. Genehmigung der Tagesordnung:

Die Tagesordnung wird einstimmig zur Kenntnis genommen.

4. Markttag in Grafenstein:

Der Obmann berichtet, dass durch Mitglieder des Ausschusses eine Bedarfserhebung bei sämtlichen Direktvermarkter durchgeführt wurde, die bereits ihre Produkte bei verschiedenen Märkten anbieten.

Folgende Personen hätten Interesse ihre Produkte bei einem Markttag anzubieten.
Tino Taupe, Alois Wolf, Kurt Freudenberger, Gertrud Weratschnig, Hermann Deutschmann aus Thon, Johann Poganitsch, Birgit Marolt.

Es stehen folgende Standorte zur Verfügung: Beim Kreisverkehr vor dem Gemeindeamt oder beim gemeinsamen Parkplatz der Gemeinde und der Raiffeisenbank.

Herr Mag. Peter Ruttig auch als Vertreter der Raiffeisenbank Grafenstein erklärt, dass grundsätzlich der Standort befürwortet wird jedoch vom Aufsichtsrat die Zustimmung einzuholen wäre.

Es sollten nur landwirtschaftliche und regionale Produkte angeboten werden. Der Wochenmarkt müsste als Verein mit Vereinsstatuten geführt werden. In den Statuten sollten die zum Kauf anzubietenden Produkte festgelegt werden.

Auch die Grafenstein Wirte sollten die Möglichkeit haben einen Verkaufsstand aufzustellen. Mit den Wirten werden dahingehend Gespräche geführt.

Man sollte mit dem Direktvermarkterverband zusammenarbeiten der sein Wissen und seine Erfahrungen einbringen könnte.

Einstimmig wird beschlossen, dass der Gemeindevorstand in der nächsten Sitzung die Einführung des Markttages beschließt.

Nach vorheriger positiver Beschlussfassung im Gemeindevorstand und dem Gemeinderat ist eine Informationsveranstaltung mit Vereinsgründung auszuschreiben. Alle Interessierten wie auch der Bienenzuchtverein werden persönlich angeschrieben.

5. Allfälliges:

Frau Marianne Edlacher erläutert, dass auch weitere Grafenstein bereits interessiert sind verschiedene Produkte, wie Holzkrawatten, Naturseifen, Kunsthandwerk usw. anzubieten.

Der Obmann berichtet über die Bodenprobenaktion bei der die Gemeinde die Kosten von neun Proben übernimmt. Zudem werden zwei weitere Bodenuntersuchungen vom Land Kärnten finanziert. Die Bodenprobenschichten sind beim Lagerhaus erhältlich. Im Frühjahr wird auch wieder eine Bodenkalkaktion durchgeführt. Es sollten alle Landwirte über die Bodenuntersuchungsaktion informiert werden.

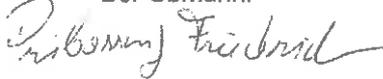
Der Obmann berichtet ebenfalls über die durchgeführte Informationsveranstaltung im Hambruschsaal am Mittwoch, dem 23. September 2015 mit den Themenschwerpunkten Unfallrisiko am Bauernhof, Steuern in der Landwirtschaft, Hauptfeststellung neu, Immobilienertragssteuer 2016 usw..

Zu dieser lehrreichen Veranstaltung konnten Herr DI Johannes Kröpl, Sicherheitsberater der Sozialversicherungsanstalt der Bauern und Herr Dr. Erich Moser, Mitarbeiter der Landwirtschaftskammer für Kärnten als Referenten begrüßt werden.

Der Obmann bedankt sich bei den anwesenden Mitgliedern und schließt die Sitzung.

Ende der Sitzung: 19.50 Uhr

Der Obmann:



Der Schriftführer:



Unterschriften:





Hr. Bgm. Mag. Deutschmann bedankt sich für die Information.

9. Erlassung einer Marktordnung

Seitens des Vereines „Grafensteiner Schmankalan Marktverein“ wurde zwischenzeitlich die Vereinsgründung durchgeführt und nachstehende Marktordnung bedarf der Zustimmung durch den Gemeinderat.

Marktgemeinde Grafenstein
ÖR-Valentin-Deutschmann-Platz 1
9131 Grafenstein

AZ.:828/130-6/2015

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Grafenstein, vom 26.11.2015 , Zl.: 004-1/5/2015, mit welcher eine Marktordnung für den Grafensteiner Wochenmarkt erlassen wird.

Gemäß den §§ 286 Abs. 1, 289 und 293 der Gewerbeordnung 1994 - GewO 1994, BGBl. Nr. 194, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 68/2008 wird verordnet:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Marktordnung regelt den Grafensteiner Wochenmarkt der Marktgemeinde Grafenstein.

§ 2

Markttage, Marktzeiten, Marktgebiete und Marktgegenstände

(1) Jeden dritten Freitag im Monat findet in der Zeit von 15.00 Uhr bis 22.00 Uhr am (Parz.Nr. 500/17, KG 72113) der Grafensteiner Wochenmarkt statt. Im Monat Dezember findet der Grafensteiner Wochenmarkt an zwei Freitagen statt. Ebenso wird im Monat der Osterwoche der Grafensteiner Wochenmarkt an zwei Freitagen stattfinden. Wenn der Markttag auf einen Feiertag fällt, wird der Markt am darauf folgenden Freitag abgehalten.

Auf diesem Markt sind folgende Marktgegenstände zugelassen:

- a) Hauptgegenstände: Land- und forstwirtschaftliche Produkte
- b) Nebengegenstände: Imkereiprodukte, Weine, Säfte, Marmeladen, Waldfrüchte, Spirituosen, Brot, Mehlspeisen, Bastlererzeugnisse, Kunsthandwerk, selbsterzeugte kosmetische Produkte.

§ 3

Vergabe von Marktplätzen und Markteinrichtungen

(1) Die Vergabe von Marktplätzen und Markteinrichtungen erfolgt durch schriftliche oder mündliche Zuweisung. Die Zuweisung wird vom diensthabenden Marktaufichtsorgan entsprechend des Einlangens der schriftlichen Ansuchen der Marktparteien unter Berücksichtigung der jeweils gegebenen örtlichen

Marktverhältnisse mündlich verfügt. Sie gilt für die jeweilige Marktzeit. Den Marktparteien steht kein Anspruch auf einen bestimmten Marktplatz oder ein bestimmtes Marktplatzausmaß zu.

(2) Wegen eines schwerwiegenden Verstoßes oder wegen wiederholter Verstöße gegen die §§ 4 oder 5 dieser Verordnung hat die Gemeinde die weitere Ausübung der Markttätigkeit auf einem bestimmten Marktplatz zu untersagen. In diesem Fall darf der Marktplatz neu vergeben werden.

§ 4 Marktstandsentgelte

Für die Benützung der Marktplätze und der Markteinrichtungen sind Marktentgelte zu entrichten. Diese werden gesondert vom Gemeinderat festgesetzt.

§ 5 Allgemeine marktbehördliche Bestimmungen

(1) Auf den Marktplätzen dürfen nur dem Vergabezweck entsprechende Tätigkeiten ausgeübt werden.

(2) Auf Märkten dürfen die Marktplätze frühestens eine Stunde vor Marktbeginn bezogen werden.

Marktplätze sind bis spätestens eine Stunde nach Marktbeginn zu beziehen und bis spätestens eine Stunde nach Marktende geräumt und gereinigt zu verlassen. Wenn ein vorgemerker Marktbesucher den Marktplatz nicht rechtzeitig bezieht, darf der Marktplatz neu vergeben werden. Bei Neuvergabe während des Marktes ist der Marktplatz längstens innerhalb einer Stunde zu beziehen.

(3) Fahrzeuge, mit denen die Warezufuhr erfolgt, sind sofort zu entladen und von der Marktfläche zu entfernen.

(4) Auf den Märkten hat sich jedermann so zu verhalten, dass die öffentliche Ruhe, Ordnung und Sicherheit nicht gestört, der Schutz der Gesundheit von Menschen nicht beeinträchtigt und die Verschleppung von Krankheiten von Pflanzen oder Tieren vermieden wird.

(5) Inhaber des Marktplatzes haben den an sie vergebenen Marktplatz mit ihrem Namen (äußere Geschäftsbezeichnung) sichtbar zu versehen.

(6) Die Marktbesucher unterwerfen sich mit der Teilnahme der bestehenden Marktordnung.

§ 6 Ausweiseleistung und Überwachung

Inhaber des Marktplatzes sowie ihre mittätigen Familienangehörigen und Bediensteten haben sich über Verlangen der Marktaufichtsorgane auszuweisen. Den Anordnungen der Marktleitung sowie der sonstigen Marktaufichtsorgane ist jederzeit Folge zu leisten.

Bei Übertreten der Marktordnung ist die Marktleitung berechtigt, die Standplatzzulassung zu widerrufen und den Standplatz unverzüglich räumen zu lassen.

§ 7

Der Ausschank von Getränken sowie die Verabreichung von Speisen nach den Bestimmungen der Gewerbeordnung wird gestattet sofern die lebensmittel- und hygienerechtlichen Bestimmungen beachtet werden.

§ 8

Alle Marktbesucher haben ihre Stände so aufzustellen bzw. einzurichten, dass sie den Sicherheitsvorschriften voll entsprechen. Insbesondere sind die bau- und feuerpolizeilichen Bestimmungen sowie eventuelle sonstige Auflagen genauestens einzuhalten.

§ 9

In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt nach Ablauf des Tages in Kraft an dem sie angeschlagen wurde

Der Bürgermeister:

Angeschlagen am:

Abgenommen am:

Antrag:

Der Gemeindevorstand stellt aufgrund des einstimmigen Sitzungsbeschlusses vom 17.11.2015 den Antrag, der Gemeinderat möge die vorstehende Marktordnung für den Grafensteiner Wochenmarkt beschließen.

Abstimmung: einstimmig

Gemäß dem vorstehenden Verordnungsentwurf sind u.a. auch Marktstandsentgelte einzuheben. Durch die Einrichtung eines Vereines können die in der Marktordnung aufgezählten Aufgaben §§3-8 dem Verein übertragen werden, sofern dieser sämtliche im Zusammenhang der Organisation und Abhaltung des Grafensteiner Wochenmarktes anfallende Aufgaben übernimmt.

Antrag:

Der Gemeinderat beschließt die in der Marktordnung festgehaltenen Aufgaben gem. §§ 3-8 dem Verein „Grafensteiner Schmankalan Marktverein“ zu übertragen.

Abstimmung: einstimmig

Hr. Bgm. Mag. Deutschmann gratuliert den „Grafensteiner Schmankalan Marktverein“. Der Verein hat nun die Erlaubnis den Markt in Grafenstein abzuhalten.

Diskussion:

Hr. Pinter erinnert sich, als vor ca. zwei Jahren angedacht war, einen Flohmarkt auf diesem Gelände abzuhalten, dies abgelehnt wurde und mit einer Belastungsklausel der ÖBB begründet wurde.

Hr. AL Ing. Mag. Tischler erklärt, dass dies richtig sei und mit der Gründung des Marktvereins die Benützung des Geländes möglich gemacht wurde.

Die Marktgemeinde Grafenstein darf auf diesem Grundstück keinen Gewinn erwirtschaften, also Marktstandsgebühren einheben. Mit der Übertragung der Aufgaben und Pflichten an den Verein hat die Gemeinde keine Einnahmen.

Hr. Vzbgm. Egger spricht nochmals das Thema Flohmarkt an und weist darauf hin, dass es sich hier um zwei unterschiedliche Märkte handelt. An einem Flohmarkt kann jeder teilnehmen, auch gewerbliche Händler. An diesem Grafensteiner Schmankalan Markt dürfen nur Vereinsmitglieder teilnehmen.

Hr. Bgm. Mag. Deutschmann wünscht dem Verein alles Gute und hofft, dass es diesmal besser klappt, als damals, wie man beim Spar den Bauernmarkt etablieren wollte.

Hr. Pinter teilt mit, auch seine Fraktion sei dem Verein und der Entstehung eines Marktes gegenüber positiv eingestellt. Mit seiner Anfrage will er niemanden Schaden, es ging lediglich um Information und eventuelle Problemvermeidung.

10. Erlassung von Satzungen für den Kindergarten

Um weiterhin die Berechtigung zum begünstigten Steuersatz von 10% im Bereich des Kindergartens nach dem Umsatzsteuergesetz zu haben, bedarf es der Beschlussfassung der nachstehenden Satzungen durch den Gemeinderat der Marktgemeinde Grafenstein.

Organisationsstatut des Betriebes gewerblicher Art „Kindergarten“

§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

Die Marktgemeinde Grafenstein unterhält einen „Kindergarten“. Er hat seinen Sitz in 9131 Grafenstein, Hauptstraße 81.

§ 2 Zweck

Der Kindergarten, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt die Kinderfürsorge.

§ 3 Mittel zur Erreichung des Zwecks

Der Zweck soll durch ideelle und materielle Mittel erreicht werden.

Als ideelle Mittel dienen die Förderung, Betreuung und Erziehung von Kindern bis zum schulpflichtigen Alter durch den Betrieb eines Kindergartens.

Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch die erhaltenen Förderungen vom Land, Elternbeiträge, von Mitteln aus dem Budget der Gemeinde, Kapitalerträge und sonstige Einnahmen.

§ 4 Organe

Organe des „Kindergarten“ sind der Gemeinderat, der Gemeindevorstand, der Bürgermeister und der Gemeindegassier im Sinne der Gemeindeordnung. Die Bestimmungen der Gemeindeordnung sind auch im Hinblick auf Vertretung nach Außen und allen übrigen organisatorischen Aspekte anzuwenden.

§ 5 Auflösung des Kindergartens

Bei Auflösung des „Kindergartens“ oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Zweckes ist das verbleibende Vermögen für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne der §§ 34ff BAO zu verwenden.

Antrag:

Der Gemeindevorstand stellt aufgrund des einstimmigen Sitzungsbeschlusses vom 17.11.2015 den Antrag an den Gemeinderat vorstehende Satzungen für den Kindergarten zu beschließen.

Abstimmung: einstimmig

11. Vereinbarung Park&Ride Anlage

Für die beabsichtigte Errichtung einer P&R Anlage im nördlichen Bereich des Bahnhofes Grafenstein liegt die nachstehende Vereinbarung zur Beschlussfassung durch den Gemeinderat vor:

Vertrag

über die Planung, die Realisierung, den Betrieb, die Betreuung und die Instandhaltung der Park & Ride - Anlage sowie der Bike & Ride - Anlage

in Grafenstein
Rev.1

abgeschlossen
zwischen der

ÖBB-Infrastruktur Aktiengesellschaft / FN 71396w
Praterstern 3,
1020 Wien,

im Folgenden kurz „**Infrastruktur AG**“ genannt, sowie dem

Land Kärnten
Mießtalerstraße 1,
9020 Klagenfurt,
im Folgenden kurz „**Land**“ genannt, und der

Marktgemeinde Grafenstein
ÖR Valentin Deutschmannplatz 1,
9131 Grafenstein,
im Folgenden kurz „**Gemeinde**“ genannt.

Präambel

Das Bundesbahngesetz sieht die Beteiligung der betroffenen Gebietskörperschaften an Schieneninfrastrukturvorhaben von besonderem regionalem Interesse vor. Auf dieser Aufgabenteilung und den Finanzierungszuschüssen von Land und Gemeinde beruht das am 27. September 1997 abgeschlossene Übereinkommen zwischen der Republik Österreich (Bund) und dem Land Kärnten über den Ausbau von Park & Ride - Anlagen, in der Folge kurz „Übereinkommen“ genannt, das gemäß § 1 Abs. 8 dieses Übereinkommens durch den gegenständlichen Vertrag konkretisiert wird; die Infrastruktur AG (vormals ÖBB) trat auf der Seite des Bundes in dieses Übereinkommen ein.

•Vertragsgegenstand

Gegenstand des Vertrages ist die Planung, die Realisierung und der Betrieb, beinhaltend insbesondere die Erstellung der behördlichen Einreichunterlagen und die Einholung der behördlichen Genehmigungen, die Ausführungsplanung, den Bau, den Betrieb, die Betreuung, die Instandhaltung (Kontrolle, Inspektion, Wartung, Störungsbehebung, laufende Instandhaltung, Instandsetzung) und die Vornahme von Investitionen in Zusammenhang mit der im öffentlichen Interesse gelegenen Park & Ride – Anlage (P&R) sowie Bike & Ride – Anlage (B&R), in der Folge gemeinsam kurz „Anlage“ genannt, gemäß den beiliegenden, einen wesentlichen Vertragsbestandteil bildenden Lageplan samt Kostenrahmen Beilagen 1 und 2, sowie den Instandhaltungsplan (Beilagen 3) beim Bahnhof Grafenstein sowie die Aufgabenzuweisung zwischen den Vertragspartnern und die Konkretisierung der in § 1 Abs. 3 des Übereinkommens enthaltenen Regelung der finanziellen Zuschussleistungen durch Land und Gemeinde im Zusammenhang mit dieser Anlage.

Die Anlage (Bestand und Erweiterung) wird 50 PKW-Stellplätze (davon 2 PKW-Stellplätze für Personen mit Behinderung), 10 überdachte Fahrradabstellplätze und 4 Mofa-/Motorradabstellplätze umfassen.

Die Empfehlungen über die Planung, den Bau, den Betrieb, die Betreuung, die Instandhaltung und die Investitionen von flächigen Park & Ride – Anlagen mit eisenbahnrechtlicher Bewilligung, Ausgabe 01. Oktober 2009, Beilage./2, sind verbindlich.

•Erwerb der Rechte

Die Anlage (P&R und B&R) wird auf dem Grundstück (Grundstücksteile) Gst.-Nr. 524/1, EZ 458, in der KG 72113 Grafenstein im voraussichtlichen Ausmaß von 1.133 m² errichtet. Das Grundstück steht im Eigentum der Infrastruktur AG. Der Grundwert beträgt € 24.926,00 (€ 22,-/m²) und ist bei der Berechnung der Zuschüsse von Land und Gemeinde zu berücksichtigen. Der Endbetrag ergibt sich aus der tatsächlichen Grundinanspruchnahme nach Baufertigstellung.

Die Anlage wird durch die Infrastruktur AG errichtet und steht im Eigentum der Infrastruktur AG.

Für jede vom Projekt abweichende Flächennutzung ist die Zustimmung der anderen Vertragspartner erforderlich.

Jede Verfügung über das Grundstück (die vertragsgegenständlichen Teilflächen des Grundstückes), wie Veräußerung, Vermietung, Baurechtseinräumung, u.ä., oder dessen Belastung durch den Grundeigentümer bedürfen der Zustimmung der anderen Vertragspartner.

Zur Sicherung dieses Vorkaufsrechtes im Falle des Verkaufes räumt die Infrastruktur AG Land und Gemeinde das unbefristete Recht ein, den Kaufgegenstand um jenen Preis an sich zu lösen, den ein Dritter hierfür zu zahlen bereit ist.

Im Vorkaufsfall ist die Liegenschaft den obgenannten Vertragspartnern schriftlich anzubieten. Nehmen diese das Angebot binnen sechzig Tagen nicht an, so ist das Vorkaufsrecht erloschen.

Die obgenannten Vertragspartner werden vom Vorkaufsrecht keinen Gebrauch machen, wenn der Weiterbestand der Anlage sichergestellt ist.

•Planung und Bau

Die Planung und der Bau der Anlage erfolgen durch die Infrastruktur AG, die sich hierfür Dritter bedienen kann.

•Kosten

Die Gesamtkosten für die Planung und den Bau der Anlage werden gemäß den beiliegenden Ausschreibungsunterlagen samt Kostenrahmen (Beilage./1) voraussichtlich

EUR 244.000,00 exkl. USt

betragen (Preisbasis 01.01.2015) und setzen sich wie folgt zusammen:

Kostenrahmen in Euro	
Summe Planungskosten	8.000,00
Summe Herstellungskosten	195.000,00
Summe Ausführungsplanung und Baubegleitung	16.000,00
Summe Grundkosten	25.000,00
Gesamtkosten für die Planungsphase und für die Bauphase (anteilmäßig gemäß Aufteilungsschlüssel zu teilen)	244.000,00

Die Gesamtkosten verstehen sich als Planwerte auf Grund des derzeitigen Kenntnisstandes mit Preisbasis Jänner 2015, die keine Valorisierung und keine Bestellerrisiken beinhalten.

Die Infrastruktur AG wird Vorsteuerabzüge, soweit zulässig, geltend machen. Die Kostenaufstellung ist netto, ohne Umsatzsteuer, erstellt.

Bei den an die Infrastruktur AG zu leistenden Beträgen handelt es sich um nicht umsatzsteuerbare Zuschüsse, welche gewährt werden, um die ÖBB-Infrastruktur AG zu einer im öffentlichen Interesse gelegenen Handlung zu veranlassen. Sollte diese Rechtsmeinung von der österreichischen Finanzverwaltung künftig nicht mehr geteilt werden, wird die ÖBB-Infrastruktur AG die somit erhöhten Projektkosten anteilig den Vertragspartnern einschließlich Umsatzsteuer zuzüglich der eventuell von der österreichischen Finanzverwaltung vorgeschriebenen Zuschläge (zB: Säumniszuschläge, Zinsen) in Rechnung stellen.

Die Kosten für die Planung und für den Bau können sich entsprechend dem Baupreisindex Tiefbau / Straßenbau der Statistik Austria erhöhen oder vermindern.

Sollten sich die Kosten durch Indexerhöhung oder Vorschreibungen im Rahmen der behördlichen Genehmigungsverfahren über die in der Kalkulation enthaltenen Werte erhöhen, erklären sich Land und Gemeinde bereit, entsprechend der Mehrkosten gemäß festgelegtem Schlüssel weitere Zuschüsse zu leisten.

Sollten sich die Kosten durch unabweisliche und unvorhergesehene, in der Kalkulation nicht enthaltene Leistungen erhöhen, wie z.B. behördliche Auflagen, erklären sich Land und Gemeinde bereit, entsprechend der Mehrkosten gemäß festgelegtem Schlüssel weitere Zuschüsse zu leisten, sofern die Infrastruktur AG sofort nach Bekannt werden der Notwendigkeit solcher Leistungen und noch vor Durchführung der Arbeiten – ausgenommen Gefahr in Verzug – die übrigen Vertragspartner davon mit einer schriftlichen Begründung und Kostenschätzung informiert.

Mehrkosten, die durch zwischen Land, Gemeinde und Infrastruktur AG nicht vereinbarte Projektsänderungen oder -erweiterungen entstehen, werden nicht in die Gesamtkosten einbezogen. Die obgenannten Vertragspartner erklären sich jedoch bereit, gegebenenfalls Verhandlungen über eine allfällige Einbeziehung dieser Mehrkosten zu führen.

Im Einvernehmen mit Land und Gemeinde schreibt die Infrastruktur AG die erforderlichen Planungs- und Bauleistungen aus. Die Infrastruktur AG behält sich vor, Teilleistungen als Eigenleistung oder im Wege einer Vergabe im ÖBB-Konzern durchzuführen, wenn die diesbezüglichen Entgelte marktüblich sind.

•Leistungszeitraum

Die Planung erfolgt parallel mit den Planungsarbeiten für den 2-gleisigen Ausbau Althofen/Drau - Klagenfurt. Die Bauzeit für sämtliche Maßnahmen am Bf. Grafenstein inkl. der vertragsgegenständlichen Anlage wird mit ca. 6 Monaten angenommen.

•Zuschüsse von Land und Gemeinde zu den Gesamtkosten

Die Infrastruktur AG trägt die Gesamtkosten der Planung und des Baus der Anlage alleine. Land und Gemeinde leisten der Infrastruktur AG bezugnehmend auf Punkt 4 dieses Vertrages – vorbehaltlich der Spitzabrechnung – aufgrund des gemäß § 1 Abs. 3 des Übereinkommens angeführten Schlüssels folgende Zuschüsse:

	Anteil in % an den Gesamtkosten	Zuschüsse in EURO
Land	30%	73.200,00
Gemeinde	20%	48.800,00

•Zuschussplan

Die Vertragspartner verpflichten sich für die Kosten der Planung und des Baus der Anlage folgenden Zuschussplan zu erfüllen:

Zahlungen nach Vertragsunterfertigung:

(alle Angaben in Euro)	50% des Zuschusses zu den Kosten der Bauphase ohne Grundkosten	100% des Zuschusses zur Summe Grundkosten	Gesamt
Land	32.850,00	7.500,00	40.350,00
Gemeinde	21.900,00	5.000,00	26.900,00

50% der Zuschüsse zu den Planungs-, Herstellungs-, Ausführungsplanungs- und Baubegleitungskosten sowie 100% der Zuschüsse zu den Grundkosten sind sechs Wochen nach allseitiger Vertragsunterfertigung und Einforderung der Zahlung durch die Infrastruktur AG fällig und diese sind auf die bekannt gegebene Bankverbindung zu überweisen. Die Infrastruktur AG verpflichtet sich, die gemäß Zuschussplan

einlangenden Zuschüsse der Vertragspartner zweckgebunden für die Planung und den Bau der Anlage zu verwenden.

Zahlungen nach Fertigstellung:

Der offene Restbetrag wird nach Fertigstellung und Spitzabrechnung durch Legung der Schlussrechnung der Infrastruktur AG binnen sechs Wochen zur Zahlung fällig.

Ist jedoch zum Zeitpunkt der Übergabe der Anlage anzunehmen, dass die Schlussrechnung nicht binnen sechs Wochen erfolgen kann, so ist die Infrastruktur AG berechtigt, mit Übergabe der Anlage, vom Land und der Gemeinde eine Abschlagszahlung gemäß den bisherigen Aufwendungen der Infrastruktur AG in Höhe von weiteren 40% des jeweiligen Zuschusses zu den Planungs-, Herstellungs-, Ausführungsplanungs- und Baubegleitungskosten einzufordern. Diese Abschlagszahlung ist binnen sechs Wochen nach Einforderung an die Infrastruktur AG zu leisten. Der verbleibende Restbetrag wird in diesem Fall nach Spitzabrechnung durch Legung der Schlussrechnung der Infrastruktur AG binnen sechs Wochen zur Zahlung fällig.

•Nutzung

Die Anlage Grafenstein erhält die Zweckbestimmung „Park & Ride - Anlage“ und ist ausschließlich den Benützern der öffentlichen Verkehrsmittel, somit vorrangig und überwiegend den Benützern der Eisenbahn vorbehalten. Die Gemeinde verpflichtet sich, für diese bestimmungsgemäße Nutzung Sorge zu tragen und die dafür erforderlichen und zumutbaren Maßnahmen zu treffen (z.B. Abschleppung von KFZ).

Durch den gegenständlichen Vertrag wird an der Anlage weder ein Bestand- noch ein Servitutsrecht begründet.

Die Anlage wird in den Zufahrtsbereichen wie folgt zu beschildern:

- a) Fahrverbotstafel für KFZ über 3,5 t bei P&R
- b) Tafel mit P&R- bzw. B&R-Symbol
- c) Hinweistafel mit folgender Beschriftung:
 - Privatgrund - im Bereich der gesamten Anlage gilt die StVO.
 - Unentgeltliche Benützung bis auf Widerruf nur zum Abstellen von zum Verkehr zugelassenen KFZ und Fahrrädern und nur zum Zwecke der Weiterfahrt mit öffentlichen Verkehrsmitteln gestattet.
 - Für Kontrollzwecke ist der gültige Fahrschein bis nach der Ausfahrt bereitzuhalten.
 - Widerrechtlich abgestellte Fahrzeuge werden kostenpflichtig abgeschleppt.
 - Keine Haftung für Fahrzeuge (auch für Schäden durch Emissionen aus ordentlichem Bahnbetrieb, wie z.B. Bügelabrieb, Bremsstaub und Staubentwicklung)
 - Betrieb der Anlage durch die ÖBB-Infrastruktur AG
 - Betreuung und Instandhaltung der Anlage durch die Marktgemeinde Grafenstein

Zur Vermeidung einer nicht bestimmungsgemäßen Nutzung der Anlage (gem. Punkt 8), kann diese auch bewirtschaftet werden. Die Verwendung der dadurch

lukrierten Einnahmen sowie die näheren Einzelheiten einer solchen Bewirtschaftung, insbesondere die zweckgebundene Verwendung für die Anlage, sind zuvor im Detail gemäß § 1 Abs. 7 des zugrunde liegenden Übereinkommens gesondert vertraglich zu regeln.

Alle über Park & Ride bzw. Bike & Ride hinausgehenden Nutzungen der Anlage sind vor Beginn dieser Nutzungen derselben von der Infrastruktur AG schriftlich zu genehmigen.

•Betrieb und Instandhaltung

Sobald sich die Anlage in einem betriebsfähigen Zustand befinden, wird die Infrastruktur AG die Anlage mit Übergabeprotokoll an die Gemeinde zur Betreuung und Instandhaltung (Kontrolle, Inspektion, Wartung, Störungsbehebung, laufende Instandhaltung und Instandsetzung) übergeben; die Gemeinde ist als Betreuer im Auftrag der Infrastruktur AG tätig. Durch offene Restarbeiten wie z.B. Bepflanzungen wird die Übergabe und Übernahme nicht gehindert.

Die Gemeinde verpflichtet sich, die Anlage gemäß Instandhaltungsplan auf eigene Kosten und eigenes Risiko entsprechend zu betreuen, instandzuhalten und die Betriebskosten der Anlage zu tragen. Zu den übernommenen Aufgaben gehören insbesondere die Verkehrsicherungspflichten, die Wegehalterhaltung, der Winterdienst, die Reinigung, die Wartung, die Beleuchtung, die Pflege der Grünanlagen und Bepflanzung, die Aufsicht und die Kontrolle hinsichtlich der bestimmungsgemäßen Nutzung und des ordnungsgemäßen Zustandes der Anlage, Kontrollen, Inspektionen, allfällige Reparaturen, Störungsbehebungen, laufende Instandhaltungen, Instandsetzungen abgesehen von Maßnahmen gemäß Punkt 1.3.5 der Empfehlungen, Anpassungen an geänderte gesetzliche Vorschriften, Beschilderungen, Bodenmarkierungen, einmalige und laufende Anschlussgebühren und –entgelte der gesamten Anlage an Ver- und Entsorgungseinrichtungen (z.B. Kanal, Energie, etc.).

Da es sich bei der gegenständlichen Anlage um eine Eisenbahnanlage handelt, ist die vollständige Beachtung der diesbezüglichen eisenbahnbetrieblichen Vorschriften zwingend geboten. Die Infrastruktur AG wird die Gemeinde bei Durchführung dieser Bestimmungen einbinden; die Gemeinde unterliegt in Erfüllung ihrer Aufgaben dem Weisungsrecht der Infrastruktur AG (§ 21 EisbG) als Betreiber der Eisenbahninfrastruktur (§ 1a EisbG).

Die Kosten für die Instandsetzungsmaßnahmen, welche als einziger Teilbereich der Instandhaltung nicht der Gemeinde zur Gänze überbunden wurden, werden von Land, Gemeinde und Infrastruktur AG nach dem Kostenschlüssel für die Erstinvestition getragen. Unter den Instandsetzungsmaßnahmen sind ausschließlich nachfolgende Maßnahmen zu verstehen, die trotz vertragsgemäßer Führung des Betriebes und Vornahme der Instandhaltung durch die Gemeinde zur vertragsgemäßen Fortführung des Betriebes zwingend notwendig werden. Dies sind

- Unterbaumaßnahmen samt vollständiger Erneuerung des Fahrbahn- und des Stellflächenbelages ohne Gehwege der gesamten Anlage
- vollständige Erneuerung der gesamten Fahrradüberdachung

- vollständige Erneuerung aller Fahrradständer

Die Durchführung dieser Instandsetzungen erfolgt durch die Infrastruktur AG. Alle darüber hinaus gehenden Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der Nutzung der Anlage fallen in die Betreuungs- und Instandhaltungsleistungen der Gemeinde.

Darüber hinausgehende Investitionen zur Erweiterung und Verbesserung der Anlage sind durch die Vertragspartner frei zu vereinbaren.

Eine schuldbefreiende Übertragung der Pflichten der Gemeinde aus dem Titel der Betreuung und der Instandhaltung der Anlage an Dritte erfordert zur Rechtswirksamkeit die Zustimmung der Infrastruktur AG und des Landes.

• Vertragsdauer

Der gegenständliche Vertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Jeder Vertragspartner kann unter Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist zum Ende eines jeden Kalenderjahres den gegenständlichen Vertrag mittels eingeschriebenen Briefes kündigen. Die Vertragspartner verzichten jedoch auf 30 Jahre (= 20 Jahre Abschreibungsdauer + 50% der Anlage) auf eine ordentliche Kündigung des Vertrages.

Davon ausgenommen kann die Infrastruktur AG das Vertragsverhältnis auflösen, wenn vom Vertrag betroffene Grundstücke oder Teile derselben für Zwecke der Errichtung oder des Ausbaues der Schieneninfrastruktur gem. § 10a EisbG benötigt werden. In diesem Falle hat die Infrastruktur AG den übrigen Vertragspartnern unter Berücksichtigung eines Abschlages von 5% für jedes angefangene Bestandskalenderjahr der Anlage deren geleistete Zuschüsse zu den Planungs- und Baukosten sowie den Zuschuss zum Grundkostenbeitrag gemäß Punkt 4 dieses Vertrages, zahlbar bis zum 31.1. des der Auflösung folgenden Kalenderjahres, rückzuerstatten.

Die fristlose Auflösung des Vertrages aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt, als wichtiger Auflösungsgrund gilt insbesondere die wiederholte Verletzung von wesentlichen vertraglichen Verpflichtungen durch einen anderen Vertragspartner.

Im Falle der Auflassung der Anlage aus Anlass der Beendigung des Vertrages, aus welchem Grund die Vertragsbeendigung auch immer erfolgt, sind die Abbruchs- und Auflassungskosten der gesamten Anlage analog nach dem Zuschussschlüssel für die Erstinvestition gemäß Punkt 6 dieses Vertrages unter Anrechnung der geleisteten Grundkostenzuschüsse zu tragen.

• Genehmigungen

Der Gemeinde wird von der Infrastruktur AG die Möglichkeit zur Teilnahme an behördlichen Verhandlungen und zur Abgabe einer Stellungnahme im Rahmen der Verhandlungen eingeräumt.

Die Vertragspartner verpflichten sich anlässlich einer der Anlage betreffenden Verkehrs- und/oder Wasserrechtsverhandlung und eisenbahnrechtlicher

Genehmigungsverhandlung eine Stellungnahme nur im Einvernehmen mit allen Vertragspartnern abzugeben.

• Rechtswirksamkeit

Dieser Vertrag wird im Hinblick auf die Planung mit allseitiger Fertigung rechtsgültig. Im Hinblick auf den Bau, den Betrieb, die Betreuung, die Instandhaltung und die Investitionen wird der Vertrag unter der aufschiebenden Bedingung abgeschlossen, dass alle erforderlichen Genehmigungen für die Anlage erteilt werden.

Wird eine für den Bau der Anlage erforderliche behördliche Bewilligung rechtskräftig nicht erteilt, wird die Infrastruktur AG erhaltene Anzahlungen auf die Zuschüsse abrechnen und den Vertragspartnern den Endabrechnungsbetrag bekannt geben. Der Abrechnungsbetrag ist mit einem Zahlungsziel von sechs Wochen zur Zahlung fällig.

• Ersatzvornahme

Werden erforderliche Betreuungs- und Instandhaltungsarbeiten nicht vereinbarungsgemäß oder nicht entsprechend den Anweisungen des Organs der Infrastruktur AG durchgeführt, so ist die Infrastruktur AG als Betreiber der Anlage berechtigt, nach Setzung einer Nachfrist von vier Wochen eine Ersatzvornahme auf Kosten der Gemeinde durchführen zu lassen. Bei Vorliegen von Gefahr in Verzug ist die Infrastruktur AG zur sofortigen Ersatzvornahme auf Kosten der Gemeinde berechtigt.

• Haftung

Jeder Vertragspartner haftet dem jeweils anderen Vertragspartner für seine vertraglichen Verpflichtungen und wird diesen im Falle deren Inanspruchnahme durch Dritte einschließlich allfälliger Prozesskosten schad- und klaglos halten.

Die Gemeinde als Betreuer und Instandhalter der vertragsgegenständlichen Anlage haftet der Infrastruktur AG als Eigentümer und Betreiber für die ordnungsgemäße Betreuung sowie Instandhaltung und hält diese hierfür schad- und klaglos.

• Meinungsverschiedenheiten

Die Vertragsparteien kommen überein, im Falle von Meinungsverschiedenheiten oder Streitigkeiten über oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag zunächst Verhandlungen mit dem Ziel der einvernehmlichen Beilegung derartiger Konflikte zu führen. Erst nach endgültigem Scheitern dieser Verhandlungen, jedenfalls jedoch nach Ablauf einer Frist von vier Wochen nach schriftlicher Anzeige des Streitfalles ist die Beschreitung des Rechtsweges zulässig. In Fällen der Ersatzvornahme durch einen anderen Vertragspartner unterliegt die Beschreitung des Rechtsweges keiner vertraglichen Beschränkung.

• Gerichtsstand

Als Gerichtsstand für alle aus dieser Vereinbarung entspringenden allfälligen Rechtsstreitigkeiten wird Wien vereinbart.

- Formvorschrift

Änderungen und Nebenabreden zu diesem Vertrag bedürfen der Schriftform.

- Ausfertigung

Dieser Vertrag wird in drei Originalen erstellt, von denen jeder Vertragspartner eines erhält.

- Rechtsnachfolge

Die Vertragspartner sind verpflichtet, alle sich aus dieser Vereinbarung ergebenden Pflichten an ihre Rechtsnachfolger zu überbinden und hiervon die übrigen Vertragspartner unverzüglich zu informieren; von dieser Informationspflicht ausgenommen sind bundesgesetzlich geregelte Rechtsnachfolgen, welche im BGBl ordnungsgemäß kundgemacht wurden.

- Vertragsgebühren

Allfällige aus der Errichtung des Vertrages entstehende Gebühren werden von Land, Gemeinde und Infrastruktur AG zu gleichen Teilen getragen.

Beilagen:

1. Kostenrahmen
2. Lageplan
3. Instandhaltungsplan
4. Empfehlungen über die Planung, den Bau, den Betrieb, die Betreuung, die Instandhaltung und die Investitionen von flächigen Park & Ride – Anlagen mit eisenbahnrechtlicher Bewilligung, Ausgabe 01. Oktober 2009

ÖBB-Infrastruktur Aktiengesellschaft

.....
VD DI Franz Bauer

.....
GBL Dr. Hubert Hager

Wien, am

Land Kärnten

.....
Klagenfurt, am

Marktgemeinde Grafenstein
(Gemeinderatsbeschluss vom))

.....
(Bürgermeister)

(Gemeinderäte)

Grafenstein, am

Nachstehende Kostenschätzung für die Errichtung der P&R Anlage liegt vor:

Gesamt Massen				230,00	m	Bauzaun	5,00	1.150,00
				315,70	m³	Humusabtrag	5,00	1.578,60
				65,00	m³	Humus liefern	12,00	780,00
				445,20	m³	offener Abtrag	9,00	4.006,83
				103,66	m³	Dammaufschüttung	20,00	2.073,14
				26,00	m³	Bit. Schichten abtragen	30,00	780,00
				150,00	m³	Bit. Schichten Fräsen	10,00	1.500,00
				1.266,60	m²	Unterbauplanum	0,50	633,30
				341,40	m²	untere Tragschicht	15,00	5.121,00
				1.085,00	m²	obere Tragschicht	4,00	4.340,00
				195,00	m²	Asphaltfläche reinigen	0,20	39,00
				20,90	m²	Asphalt schneiden	50,00	1.045,00
				1.125,00	m²	Vorspritzen	0,50	562,50
				1.125,00	m³	Asphalt Binderschicht 7cm	14,00	15.750,00
				1.087,00	m²	Asphalt Deckschicht 4cm	9,00	9.783,00
				4,40	m³	Kiesbahnkett	25,00	110,00
				7	Stk	Laternen abtragen	0,00	0,00
				11	Stk	Fundamente Beleuchtung	350,00	3.850,00
				16,5	m³	Aushub Fundamente Laternen	25,00	412,50
				286	m	Markierung zwischen Parkplätzen	5,00	1.430,00
				140	m	Markierung Randlinie	5,00	700,00
				2	Stk	Markierung Beeinträchtigte	150,00	300,00
				1	Stk	Markierung Halte- und Parkverbot	100,00	100,00
				1	Stk	Markierung E-Tankstelle	100,00	100,00
				1	Stk	Kabelziehschacht	600,00	600,00
				185	m	Fugenanschluss selbstklebend	5,00	925,00
				26	Stk	Sickermuldenzulaufstein	90,00	2.340,00
				155	m	Beton Randleiste 12/25 cm	50,00	7.750,00
	155	0,074		11,47	m²	Beitlung und Rückenstütze	30,00	344,10
				2	Stk	Asphaltmulde ausbilden 2,50m	100,00	200,00
				2	Stk	Einlaufschacht für Asphaltmulde	300,00	600,00
				142,11	m³	Sickerkörper geschachtelter Abtrag	15,00	2.131,62
				135,2	m³	Sickerkörper 50/70	20,00	2.664,00
				378,4	m²	Geotextil	5,00	1.892,00
				2	Stk	Sickerschacht DN 1000	1.000,00	2.000,00
				39,96	m³	sandiger Humus Id 10-5 liefern für Sid	25,00	999,00
				16	m	DN 200 PVC betonummantelt	80,00	1.280,00
				20	m	DN 150 PVC betonummantelt	70,00	1.400,00
				21,6	m³	Aushub geschachtet Entwässerung +	22,00	475,20
				113,28	m³	Aushub geschachtet Leitungen Latern	22,00	2.492,16
				240	m	Kabelschutzrohr E-Leitungen	15,00	3.600,00
				260	m	E-Leitungen für Laternen	10,00	2.600,00
				1	Stk	Schranken neu versetzen	1.000,00	1.000,00
				1	Stk	Schranken abtragen	500,00	500,00
				16,875	m³	Aushub Fundamente Überdachung	20,00	337,50
				1,5	m³	Sauberkeiteschicht	120,00	180,00
				15	m³	Beton Fundamente Überdachung	120,00	1.800,00
				1500	kg	Bewehrung Fundamente Überdachung	2,00	3.000,00
								97.155,35

Zwischensumme				97.155,35
Zuschlag Indexerhöhung 4%	Zuschlag Indexerhöhung 4%	4%		3.886,21
Zwischensumme				101.041,57
Unvorhergesehenes			10%	10.104,16
Zwischensumme				111.145,72
Anteil für Baustellengemeinkosten			14,4%	16.004,98
Summe Baukosten				127.150,71
Fahrrad- und Mopedabstellplatz Überdachung				25.848,15
unvorhergesehenes 10%			10,0%	2.564,82
Zwischensumme				28.212,97
Zuschlag Indexerhöhung 6%	Zuschlag Indexerhöhung 6%	6,0%		2.257,04
Summe Fahrrad- und Mopedabstellplatz Überdachung				30.470,00
Beleuchtungsanlage lt. Kostenschätzung Fa ESC				36.258,00
Summe Beleuchtungsanlage				36.258,00
Grundeinlöse	1133,06 verbaute Fläche		€ 22,00	24.927,32
Planung, Örtliche Bauaufsicht, Bau-KG			12%	23.605,44
Gesamtsumme netto				244.311,97
MwSt 20%				48.862,29
Gesamtsumme brutto				293.173,77

Diskussion:

Hr. Nickel stellt die Frage, ob diese Park&Ride Anlage tatsächlich gebraucht wird. Er meint, wenn die Bahn diese Anlage haben will, sollen von der ÖBB die Gesamtkosten übernommen werden. Lt. Vertrag ist die Benutzung des Parkplatzes nur für Bahnreisende erlaubt. Es ist zu bedenken, dass für die Gemeinde doch zusätzliche Kosten anfallen und die Auslastung des Bahnhofs Grafenstein eher gering ist – auch wenn der Zug in weiterer Folge tatsächlich im Sechs-Minuten-Takt fahren sollte.

Hr. Nickel erinnert, dass es jahrelang kein WC am Bahnhof gegeben hat.

Hr. Bgm. Mag. Deutschmann informiert, dass es auch heute noch kein WC am Bahnhof gibt und dies auch nicht vorgesehen ist – auch trotz Urgenz seitens der Gemeinde!

Hr. Bgm. Mag. Deutschmann hält fest, dass man sich im Vorfeld bereits positiv dem gegenüber geäußert hat.

Die ÖBB hat österreichweit Standardverträge, die 20 % Gemeindekostenanteil weg zu verhandeln ist definitiv unmöglich.

Hr. Bgm. Mag. Deutschmann spricht in diesem Zusammenhang die Kosten für den Brückenbau beim Lagerhaus an. Hier war es noch möglich die Kostenbeteiligung für die Gemeinde weit unter den üblichen Prozentsätzen zu verhandeln.

Hr. Bgm. Mag. Deutschmann informiert, dass er zum Vergleich einen Vertrag einer anderen Gemeinde gesehen hat und dieser war ident mit dem vorliegenden Vertrag.

Zudem gibt Hr. Bgm. Mag. Deutschmann bekannt, dass solange der Parkplatz nur eine geringe Auslastung durch Bahnfahrer hat, es sicher kein Problem sei, wenn der Parkplatz von anderen Personen auch genützt werden. Natürlich nicht für Dauerparker oder um sein Wohnmobil abzustellen, dann wird es sicherlich Maßnahmen geben.

Antrag:

Der Bürgermeister stellt aufgrund des mehrheitlichen Sitzungsbeschlusses im Gemeindevorstand, vom 17.11.2015 den Antrag auf Annahme der vorliegenden Vereinbarung zur Einrichtung einer P&R Anlage mit den ÖBB und dem Land Kärnten.

Abstimmung: 16 dafür, 3 dagegen (Fuchs, Nickel, Laßnig)

12. Annahme von Förderungsverträgen

- ABA Grafenstein, BA 92

Nachstehender Förderungsvertrag bzw. Schuldschein für das Projekte ABA BA92 bedarf der Genehmigung durch den Gemeinderat.

An den

KÄRNTNER WASSERWIRTSCHAFTSFONDS

Vorsitzender: Landesrat Rolf Holub

Geschäftsstelle:
AMT DER KÄRNTNER LANDESREGIERUNG
Abteilung 8 - Umwelt, Wasser und Naturschutz
Unterabteilung SWW - Siedlungswasserwirtschaft

LAND  KÄRNTEN

Zahl 8-SWW-433/6/2015

Gebührenfrei nach § 15 Umweltförderungsgesetz 1993, BGBl. 185/1993 i.d.g.F.

Förderungsnehmer

Marktgemeinde Grafenstein
Hauptstraße 49
9131 Grafenstein

Bauvorhaben

ABA Grafenstein, BA 92
B400170

Schuldschein

Auf Grundlage der Zusicherung des Kärntner Wasserwirtschaftsfonds, Zahl: 8-SWW-433/1/2014 vom 31.03.2014, mit den darin festgelegten Bedingungen einerseits und den in der Kollaudierung vom 02.07.2015 durch das Land festgestellten und von der Bundesförderstelle anerkannten endgültigen Herstellungskosten von € 58.592,00 wurde uns für oben angeführtes Bauvorhaben vom Kärntner Wasserwirtschaftsfonds ein Darlehen in der Höhe von insgesamt

€ 12.890,00

ausbezahlt.

Dieses Darlehen werden wir entsprechend den vereinbarten Konditionen mit den in der Anlage „Rückzahlungsplan“ ausgewiesenen Jahresannuitäten zu den genannten Zahlungszeitpunkten dem Kärntner Wasserwirtschaftsfonds zur Gänze rückerstatten.

Jahresannuität: € 1.710,71

Beginn der Rückzahlung: 01.04.2039

Die Rückzahlung erfolgt in 10 gleichen Jahresraten.

Der Kärntner Wasserwirtschaftsfonds ist berechtigt, das Darlehen in voller Höhe bzw. die Summe der noch aushaftenden Annuitätenzahlungen zur Gänze rückzufordern und ist der Förderungsnehmer verpflichtet einer diesbezüglichen schriftlichen Aufforderung des Kärntner Wasserwirtschaftsfonds binnen 30 Tagen durch eine Barüberweisung des gesamten rückgeforderten Betrages nachzukommen, wenn

1. dem Förderungsnehmer Verstöße gegen die Zusicherungsbestimmungen (gemäß Pkt. 5 bis 8 der Zusicherung) nachgewiesen werden.
2. Annuitätenleistungen nicht oder nicht in voller Höhe zum vorgesehenen Zeitpunkt gemäß beiliegendem Rückzahlungsplan geleistet werden.

Der Kärntner Wasserwirtschaftsfonds ist berechtigt nach Aufforderung jederzeit Einsicht in Belege und Aufzeichnungen betreffend das geförderte Bauvorhaben und dessen Finanzierung zu nehmen, sowie den Bauzustand und die Maßnahmen der laufenden Wartung und Instandhaltung zu überprüfen.

Die Aufnahme dieses Darlehens und die Anerkennung der zugehörigen Darlehensbedingungen und Rückzahlungsbestimmungen wurden vom zuständigen Gremium des Förderungsnehmers bereits grundsätzlich beschlossen.

Der Förderungsnehmer erklärt durch die Unterfertigung dieses Schuldscheines zum gewährten K-WWF-Darlehen für das Bauvorhaben ABA Grafenstein, BA 92, durch seine gefertigten gesetzlichen Organe den Inhalt dieses Schuldscheines vollinhaltlich zur Kenntnis zu nehmen und die Annuitätenzahlungen in voller Höhe zu den im Rückzahlungsplan ausgewiesenen Terminen vorzunehmen.

Bezughabender Beschluss des _____ vom _____.

....., am

Siegel, rechtsverbindliche Fertigung

.....
Name, Funktion

.....
Name, Funktion

- WVA Grafenstein, BA 6

Nachstehender Förderungsvertrag bzw. Schuldschein für das Projekt WVA BA6 bedarf der Genehmigung durch den Gemeinderat.

An den

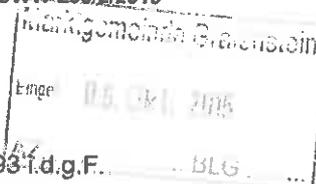
KÄRNTNER WASSERWIRTSCHAFTSFONDS

Vorsitzender: Landesrat Rolf Holub

Geschäftsstelle:
AMT DER KÄRNTNER LANDESREGIERUNG
Abteilung 8 - Umwelt, Wasser und Naturschutz
Unterabteilung SWW - Siedlungswasserwirtschaft

LAND  KÄRNTEN

Zahl 8-SWW-293/2/2015



Gebührenfrei nach § 15 Umweltförderungsgesetz 1993, BGBl. 185/1993 i.d.g.F. ... BLG ...

Förderungsnehmer

Marktgemeinde Grafenstein
Hauptstraße 49
9131 Grafenstein

Bauvorhaben

WVA Grafenstein, BA 6
A401273

Schuldschein

Auf Grundlage der Zusicherung des Kärntner Wasserwirtschaftsfonds, Zahl: K-WWF-65/1/2005 vom 08.06.2005, mit den darin festgelegten Bedingungen einerseits und den in der Kollaudierung vom 02.07.2015 durch das Land festgestellten und von der Bundesförderstelle anerkannten endgültigen Herstellungskosten von € 53.859,00 wurde uns für oben angeführtes Bauvorhaben vom Kärntner Wasserwirtschaftsfonds ein Darlehen in der Höhe von insgesamt

€ 12.388,00

ausbezahlt.

Dieses Darlehen werden wir entsprechend den vereinbarten Konditionen mit den in der Anlage „Rückzahlungsplan“ ausgewiesenen Jahresannuitäten zu den genannten Zahlungszeitpunkten dem Kärntner Wasserwirtschaftsfonds zur Gänze rückerstatten.

Jahresannuität: € 1.641,57
Beginn der Rückzahlung: 01.01.2030
Die Rückzahlung erfolgt in 10 gleichen Jahresraten.

13. Verordnung einer Straßenbezeichnung

Für die Erschließungsstraße bei den „Wurmitzergründen“ in Pirk, Parz. 469/7, KG Replach ist die Erlassung einer Verordnung mit welche die Straßenbezeichnung „Lärchenweg“ notwendig.



Marktgemeinde Grafenstein

Bezirk Klagenfurt

A-9131 Grafenstein, ÖR-Valentin-Deutschmann-Platz 1

Tel.: 04225/2220-0 Fax: 04225/2220-20

e-mail: grafenstein@ktn.gde.at

AZ: 612-4

Verordnung

des Gemeinderates der Marktgemeinde Grafenstein vom 26.11.2015, Zl.: 004-1/5/2015, womit die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Grafenstein - jetzt Marktgemeinde Grafenstein - vom 5.08.1977, Zl. 664-4 mit der die Benennung von Straßen und Wegen sowie die Nummerierung von Gebäuden im Ortsbereich von Pirk festgelegt wurde, geändert bzw. erweitert wird.

Gemäß § 3 Abs. 2 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998 idjgF, wird verordnet:

§ 1

Der § 1 wird ergänzt mit:

„Lärchenweg“

Von der Einbindung in die Grafensteiner Straße L 107 in Richtung Osten verlaufende Sackgasse, Wegparzelle Nr. 469/7, KG 72160 Replach.

Der § 6 hat zu lauten:

Diese Verordnung tritt mit 1.12.2015 in Kraft.

Für den Gemeinderat
Der Bürgermeister:

(Mag. Stefan Deutschmann)

Angeschlagen am:
Abgenommen am:

Antrag:

Der Gemeindevorstand stellt aufgrund des einstimmigen Sitzungsbeschlusses vom 17.11.2015 den Antrag auf Beschlussfassung vorstehender Verordnung.

Abstimmung: einstimmig

14. Abschluss eines Kaufvertrages

Im Bereich des Sportplatzes sollen die anliegenden Grundstücke, welche teilweise schon für den Sportbetrieb verwendet werden und darüber hinaus für eventuelle Erweiterungen als Vorbehalts- oder Tauschflächen, vom derzeitigen Grundeigentümer angekauft werden. Notar Dr. Schoffnegger wurde beauftragt nachstehenden Vertragsentwurf aufzusetzen.



8/576/2015

K A U F V E R T R A G

abgeschlossen zwischen:

- 1) Herr **Kurt Freudenberger**, geboren am 07.05.1962, wohnhaft Hauptstraße 104, 9131 Grafenstein, als verkaufende Partei einerseits, und
- 2) der **Marktgemeinde Grafenstein**, ÖR-Valentin-Deutschmann-Platz 1, 9131 Grafenstein, vertreten durch die unterfertigten, zeichnungsberechtigten Personen, als kaufende Partei andererseits,

wie folgt:

1. KAUFOBJEKT

- 1.1. Die verkaufende Partei ist grundbücherliche Alleineigentümerin der Liegenschaft EZ 383 KG 72113 Grafenstein, welcher auch die Grundstücke 427/1 landwirtschaftlich genutzte Grundflächen (Äcker, Wiesen oder Weiden) und 523/17 Bauflächen (Gebäude) /Wald (Wälder) /Sonstige (Freizeitflächen) im unverbürgten Gesamtkatastralausmaß von 7.335 m² zugeschrieben sind, welche das Kaufobjekt bilden.
- 1.2. Die verkaufende Partei verkauft hiemit und übergibt das unter 1.1. beschriebene Kaufobjekt samt allem rechtlichen und faktischen Zubehör sowie mit allen Rechten und Pflichten an die kaufende Partei und diese kauft und

übernimmt das Kaufobjekt mit allen Rechten und Pflichten in ihr Alleineigentum.

2. KAUFPREIS

- 2.1. Der Kaufpreis beträgt pauschal € 52.000,--
(Euro zweiundfünfzigtausend), wobei ein Teilbetrag von € * auf den Wald entfällt.
- 2.2. Die kaufende Partei verpflichtet sich, den gesamten Kaufpreis binnen vierzehn Tagen nach allseitiger Vertragsunterfertigung beim Urkundenverfasser Notar Dr. Josef Schoffnegger in Klagenfurt treuhändig zu hinterlegen, mit dem einseitig unwiderruflichen und nicht abänderbaren Auftrag, die Lastenfreistellung des Kaufobjektes zu erwirken und einen allfälligen Restbetrag samt den während der Erlagsdauer angefallenen Zinsen abzüglich Kontoführungsspesen, Kapitalertragssteuer und den unter Punkt 7.2. des Vertrages genannten Kosten an die verkaufende Partei auszusahlen, sobald der Vertrag im Grundbuch durchgeführt ist.
- Bei der Lastenfreistellung sind Geldlasten mit den von den Gläubigern bekanntgegebenen Beträgen, hinsichtlich derer den Treuhänder keine Überprüfungspflicht sowie keine Mitteilungspflicht gegenüber den Treugebern vor deren Berichtigung trifft, zu berichtigen, sofern die gänzliche Lastenfreistellung des Kaufobjektes von nicht übernommenen Lasten sichergestellt ist.
- Die kaufende Partei verpflichtet sich weiters, auch die vom Urkundenverfasser berechnete Grunderwerbsteuer und Grundbucheintragungsgebühr über Aufforderung auf das bekannt gegebene Konto bei der Notartreuhandbank AG einzuzahlen.
- 2.3. Für den Fall, dass dieser Vertrag nicht in Rechtskraft beziehungsweise Rechtswirksamkeit erwächst, die Einverleibung des Eigentumsrechtes der kaufenden Partei im vereinbarten Lastenstand nicht möglich ist, oder dieser Vertrag, bevor der Treuhänder mit der Erfüllung begonnen hat, wi-

derrufen, aufgehoben oder infolge eines außerhalb dieses Vertrages vereinbarten Rücktrittsrechtes gegenstandslos geworden ist, hat der Treuhänder den gesamten Erlagsbetrag samt den während der Erlagsdauer angefallenen Zinsen abzüglich Kontoführungsspesen und Kapitalertragssteuer an die kaufende Partei zurückzustellen. Die bis dahin im Zusammenhang mit dem gegenständlichen Rechtsgeschäft entstandenen Kosten und Gebühren hat diejenige Vertragspartei zu tragen, die das Nichtzustandekommen des Vertrages zu verantworten hat.

- 2.4. Auf eine Verzinsung, Wertsicherung, grundbücherliche oder sonstige Sicherstellung sowie eine Vorkehrung für eine spätere Sicherstellung des Kaufpreises wird bis zur Fälligkeit einverständlich verzichtet.
- 2.5. Für den Fall des Zahlungsverzuges verpflichtet sich die kaufende Partei, jedoch unbeschadet der sonstigen Rechtsfolgen, vom Fälligkeitstag bis zum Zahlungstag 6 % Verzugszinsen pro Jahr zu zahlen.
- 2.6. Die verkaufende Partei erteilt ihre ausdrückliche Zustimmung, dass der für die Immobilienertragsteuer erforderliche Betrag vom hinterlegten Kaufpreis in Abzug gebracht und vom Treuhandkonto an das Finanzamt überwiesen wird.

3. WERTFESTSTELLUNG

- 3.1. Die Vertragsparteien stellen fest, dass der Kaufpreis dem gemeinen Wert des Kaufobjektes entspricht und dass sie sich selbst für den Fall eines Missverhältnisses zwischen Leistung und Gegenleistung zu diesem Rechtsgeschäft im Sinne des § 935 ABGB verstanden haben, sodass eine Anfechtung wegen Verletzung über die Hälfte des wahren Wertes nicht möglich ist.

4. STICHTAG

- 4.1. Besitz, Genuss, Gefahr und Zufall am Kaufobjekt sowie die allgemeinen Verkehrssicherungspflichten gehen mit dem Tage der Kaufpreishinterlegung auf die kaufende Partei

über, die ab dem darauf folgenden Monatsersten an auch alle darauf entfallenden Steuern, öffentlichen Abgaben und sonstigen Lasten zu tragen hat.

5. GEWÄHRLEISTUNG

- 5.1. Die verkaufende Partei leistet Gewähr, dass das Kaufobjekt frei von bürgerlichen und außerbürgerlichen Lasten und Besitzrechten Dritter in das Eigentum der kaufenden Partei übergeht und dass keine Eigentumsbeschränkungen und Rechtsstreitigkeiten bestehen oder angedroht sind.
- 5.2. Eine Gewährleistung in anderer Hinsicht wird nicht übernommen, da das Kaufobjekt und die Grundstücksgrenzen der kaufenden Partei in der Natur nach Lage und Beschaffenheit bekannt sind.

6. GENEHMIGUNGEN

- 6.1. Dieser Vertrag wird rückwirkend rechtsunwirksam, sollte ihm auch nur eine der allenfalls erforderlichen behördlichen Genehmigungen versagt werden.
- 6.2. Diesem Vertrag liegt der Beschluss des Gemeinderates der Marktgemeinde Grafenstein vom * zugrunde.

7. KOSTEN, GEBÜHREN UND STEUERN

- 7.1. Sämtliche Kosten und Gebühren aus Anlass der Errichtung und grundbürgerlichen Durchführung dieses Vertrages sowie die Grunderwerbssteuer hat die kaufende Partei zu tragen, die auch den Urkundenverfasser mit der Vertragserrichtung beauftragt hat.
- 7.2. Die Kosten und Gebühren der Lastenfreistellung sowie die Kosten der Selbstberechnung der Immobilienertragsteuer sind von der verkaufenden Partei zu tragen.
- 7.3. Die verkaufende Partei erklärt in Kenntnis über die Bestimmungen hinsichtlich der steuerlichen Behandlung von privaten Grundstücksveräußerungen im Sinne des 1. Stabilitätsgesetzes 2012 zu sein und beauftragt den Urkundenverfasser die Selbstberechnung durchzuführen. In diesem

Zusammenhang verpflichtet sich die verkaufende Partei zur unverzüglichen Vorlage sämtlicher für die Ermittlung der Bemessungsgrundlage erforderlichen Urkunden. Der Urkundenverfasser informiert die Parteien darüber, dass im Falle der Selbstberechnung die Einkommensteuer für Einkünfte aus privaten Grundstücksveräußerungen gemäß § 30b Einkommensteuergesetzes in der geltenden Fassung als abgegolten gilt, wobei dies dann nicht gilt, wenn die der Selbstberechnung zugrunde liegenden Angaben des Steuerpflichtigen nicht den tatsächlichen Gegebenheiten entsprechen.

8. STAATSBÜRGERSCHAFT

- 8.1. Die kaufende Partei erklärt, Deviseninländerin im Sinne des österreichischen Devisengesetzes zu sein.

9. GRUNDBUCHSEINTRAGUNG

- 9.1. Die Vertragsparteien erteilen somit ihre ausdrückliche Einwilligung, dass auch über Ansuchen nur eines Vertragsteiles nachstehende Grundbuchshandlungen vorgenommen werden können:
- 9.2. Bei der Liegenschaft in EZ 383 KG 72113 Grafenstein die lastenfreie Abschreibung der Grundstücke 427/1 und 523/17, hierfür die Eröffnung einer neuen Grundbuchseinlage in der KG 72113 Grafenstein und darauf die Einverleibung des Eigentumsrechtes für die **Marktgemeinde Grafenstein**, oder die Zuschreibung zu einer der kaufenden Partei gehörigen Grundbuchseinlage.

10. ELEKTRONISCHER RECHTSVERKEHR/URKUNDENARCHIV

- 10.1 Die Vertragsparteien erteilen ihre ausdrückliche Zustimmung zur Ermittlung, Verarbeitung, Verwendung und Überlassung sämtlicher personenbezogenen und sonstigen, mit diesem Vertrag zusammenhängenden Daten in elektronischer Form, insbesondere auch zum Zweck deren Übermittlung an

Gerichte und/oder Behörden im Wege des elektronischen Rechts-, Urkunden- und Verwaltungsverkehrs.

- 10.2. Die Vertragsparteien stellen unter einem den Antrag im Sinne des § 140e (1) NO um Speicherung sämtlicher mit der bücherlichen Durchführung dieses Vertrages zusammenhängenden Privaturkunden im Urkundenarchiv des österreichischen Notariates.

11. VERTRAGSAUSFERTIGUNGEN

- 11.1. Dieser Vertrag wird in einer Urschrift errichtet, welche der kaufenden Partei gehört. Die verkaufende Partei erhält eine Kopie.

Der Wertanteil des Waldes beim vorliegenden Vertrag liegt bei € 3.000,- und die zu übertragenden Grundstücke sind der EZ 303, KG 72113 (Marktgemeinde Grafenstein) zuzuschreiben.

Diskussion:

Hr. Pinter teilt mit, dass seine Fraktion diesem Kauf nicht zustimmen wird. Die gesamte Fraktion war gegen dieses Projekt am bestehenden Standort. Die Volleyballplätze waren bereits vor Jahren dort und wenn die Widmung vorhanden ist verstehe er nicht, warum für den Volleyballplatz eine Bauverhandlung nötig sei.

Hr. Bgm. Mag. Deutschmann erklärt, dass ein Zaun, der über 1,5 m hoch ist baulich genehmigt werden muss.

Hr. Pinter meint, dass es an diesem Standort immer wieder Probleme geben wird.

Hr. Nickel spricht den Kaufpreis an, ihm erscheint der Kaufpreis von € 7,50 / m² zu hoch.

Hr. Vzbgm. DI Tschischej erklärt, dass Obstbäume normalerweise extra bewertet werden. In der Regel liegt diese Bewertung zwischen € 250,- und € 500,- pro Obstbaum.

Hr. Bgm. Mag. Deutschmann ist der Meinung, dass der Preis absolut fair ist.

Hr. Nickel erkundigt sich, wie hoch der Waldanteil ist.

Hr. AL Ing. Mag. Tischler teilt mit, dass 2.600 m² Waldfläche sind.

Hr. Bgm. Mag. Deutschmann informiert, dass nach dem Kauf die Widmung Sportgelände beantragt wird. Der m²-Preis für sportgewidmetes Gebiet wäre weitaus höher.

Fr. Dr. Tschernko spricht die eventuell angedachte Kreisverkehrsregelung an.

Hr. Bgm. Mag. Deutschmann teilt mit, dass diese Möglichkeit nach wie vor besteht. Fr. Abdijanovic wäre nicht abgeneigt Grund zu verkaufen. Mit dem Zukauf wäre es möglich eine zusätzliche Ausfahrt zu schaffen, allerdings sind hier die Kosten für einen Brückenbau nicht außer Acht zu lassen.

Hr. Kaltenhauser meint, dass sich diese Planung mit Zukauf und Kreisverkehrsregelung erst wieder zu einem sehr hohen Kostenfaktor entwickelt. Sein Ratschlag war von Beginn an, das Sportgelände an einem anderen Standort zu errichten – dafür wären die Kosten höchstwahrscheinlich auch nicht höher gewesen.

Hr. Maurel möchte wissen, ob die Kosten für den Grundstückszukauf im Sanierungsplan bereits budgetiert sind.

Hr. Bgm. Mag. Deutschmann verneint, der Grundstückskauf ist nicht der Sportplatzsanierung zuzuschreiben. Hr. Bgm. Mag. Deutschmann möchte die Möglichkeit des Regionalfonds für die Finanzierung des Grundstückszukauf nützen.

Antrag:

Der Bürgermeister stellt aufgrund des Mehrheitsbeschlusses in der letzten Sitzung des Gemeindevorstandes, vom 17.11.2015 den Antrag auf Abschluss des vorstehenden Kaufvertrages.

Abstimmung: 17 dafür, 2 dagegen (Pinter, Kaltenhauser)

15. Ersatzanschaffung eines LKW

Aufgrund des Umstandes, dass der derzeitige im Einsatz befindliche LKW der Marktgemeinde Grafenstein das Baujahr 1992 aufweist und die Verschleißerscheinungen, Reparaturmaßnahmen in nächster Zeit (7-8 Monate) erfordern, für die es teilweise keine Ersatzteile mehr gibt wurden zwischenzeitlich die dafür notwendigen Erhebungen seitens des Bauhofes und der Verwaltung in Angriff genommen.

Trotz des untergeordneten Einsatzes des LKWs im Jahresablauf der Gemeinde ist jedoch eine Streichung bzw. Nichtnachanschaffung nicht zu verfolgen. Gerade der eingelaufene Bereich des Winterdienstes sowie die Einsätze im Zusammenhang mit den Sanierungs-Instandhaltungsarbeiten im Bereich der Wasserversorgung, der Erhaltung der Grün- und Sportflächen sowie im Bereich der Entsorgungstätigkeit sprechen klar für eine Nachanschaffung.

Die derzeitigen und künftigen Anforderungen wurden bei der Erstellung des Angebotes in Bezug auf Aufbau und Ausrüstung schon berücksichtigt. Die beiden vorliegenden Angebote sind vergleichbar und würden auch den Anforderungen entsprechen. Die vorliegenden Angebotspreise sind als Budgetwerte zu betrachten und eine extreme Abweichung vom vorliegenden Angebotspreis ist unwahrscheinlich.

Die Fahrzeugangebote beinhalten ein 18t Fahrgestell, einen 3-Seiten Kipper, einen Ladekran mit 12m Länge und 1t Belastbarkeit, Schneepflug sowie die für den Winterdienst notwendige Ausstattung.

Fa. MAN Truck&BUS Vertrieb, 2333 Leopoldsdorf € 252.000,-- brutto
BBG Angebot

Fa. Kaposi Nutzfahrzeuge GmbH, 9131 Grafenstein € 118.938,-- brutto
Fahrgestell
Fa. Springer Kommunaltechnik GmbH, 9833 Rangersdorf € 41.142,-- brutto
Winterdienstausrüstung
Fa. Ressenig Fahrzeugbau GmbH, 9500 Villach € 69.840,-- brutto
3-Seitenkipper, Ladekran Hiab € 229.920,-- brutto

Die Lieferzeit samt Aufbauarbeiten für die angeführten Gerätschaften beträgt in der Regel 7 Monate, daher ist eine Entscheidung sofern der LKW in der Wintersaison 2016/17 in den Einsatz gehen soll alsbald notwendig.

Die Finanzierung könnte über Umschichtung der Bedarfszuweisungsmittel im Wegebau durch eine Rücklagenentnahme im Bereich der Wegerhaltung erfolgen.

Aufgrund der kritischen Anmerkung der Notwendigkeit einer Ersatzanschaffung betreffend des Fahrzeugzustandes, wurde das Fahrzeug in einer autorisierten Fachwerkstätte (MAN Truck 9020 Klagenfurt) einer Zustandskontrolle zugewiesen. Nachstehend ein Auszug aus dem Prüfbericht:

Am KFZ KL 788 DD wurden diverse schwere Mängel bei einer technischen Durchsicht festgestellt. Aufgrund dieser Mängel ist die Ausstellung eines positiven § 57 Prüfbefundes im Zuge der nächsten Begutachtung nicht möglich.

Mängel:

- Ölwanne durchgerostet
- Vorderfeder re+li
- Ladeluftkühler undicht
- Federgehänge Hinterachse ausgeschlagen
- Druckluftbehälter Rost
- Wischerlager ausgeschlagen
- Rahmen stark angerostet
- Antriebswellen Vorderachse ausgeschlagen re+li
- Kipper teilweise durchgerostet

Die Verfügbarkeit von Ersatzteilen ist aufgrund des Baujahres für diverse Teile nicht mehr gegeben, wie folgt: Antriebswellen, Vorderfedern, Ölwanne und Ladeluftkühler.

Hr. Bgm. Mag. Deutschmann weiß, dass ein LKW nicht wirtschaftlich genutzt wird, aber bei dieser Anschaffung geht es darum, in gewissen Situationen rasch einsatzbereit zu sein, sei es bei der Schneeräumung oder im Bereich der Wasserversorgung zB. bei einem Wasserrohrbruch.

Diskussion:

Hr. Nickel findet es zu teuer. Es wurde schon vor Jahren überlegt ein Kommunalgerät anzuschaffen, mit dem man auch andere Dinge wie z.B. Mäharbeiten durchführen könnte.

Für ca. 200 Einsatzstunden pro Jahr sind Hr. Nickel € 200.000,- zu teuer.

Hr. Nickel überlegt, wenn die Gemeinde schon notgedrungen einen LKW für die Schneeräumung wegen dem Salzsilo haben muss, ob bereits versucht wurde ein anderes Angebot zu bekommen?

Hr. Nickel versteht auch nicht warum jetzt ein neuer LKW angeschafft werden soll, der LKW wurde ja gerade überprüft und hat eine gültige Plakette.

Hr. AL Ing. Mag. Tischler erklärt, dass der LKW zurzeit noch eine gültige Plakette hat, diese aber nach Ablauf nicht mehr verlängert wird.

Die Lieferzeit für einen LKW beträgt 7 – 8 Monate.

Es wurde auch versucht über einen Frächter an ein Fahrzeug zu kommen, jedoch hat sich keine zufriedenstellende Variante geboten.

Auch die Arbeit mit Fremdfirmen wurde überlegt, wobei hier nicht der Stundensatz relevant ist, sondern wie schnell ist das Fahrzeug verfügbar und einsatzbereit.

Hr. AL Ing. Mag. Tischler erklärt weiters, wenn kein LKW gekauft wird, muss überlegt werden ob ein Ersatzgerät angeschafft wird und wie es gehandhabt werden kann, wenn wir den relativ hohen Standard, den wir jetzt haben, beibehalten wollen.

Eine Leasingvariante wäre eventuell anzudenken, jedoch bleiben die Kosten trotzdem und steuerlich bringt es keinen Vorteil.

Hr. Pinter spricht ebenfalls das Thema Leasing im Zusammenhang mit dem österreichischen Bundesheer an, da auch bereits beim Bundesheer auf die Leasingvariante umgestellt wurde. Hr. Pinter erklärt an Hand dem Beispiel Bundesheer, dass zwei Jahre keine Wartungs- und Instandhaltungskosten anfallen, nach Ablauf dieser zwei Jahre wird das Fahrzeug gegen ein neues eingetauscht. Die Leasingraten sind relativ gering.

Hr. Bgm. Mag. Deutschmann zeigt sich nicht begeistert von dieser Variante.

Hr. Mag. Ruttig erklärt, dass es sich bei dem von Hr. Pinter genannten Beispiel um ein Fuhrparkleasing handelt, diese Variante ist bei einem Fahrzeug allerdings nicht möglich. Ansonsten ist Leasing immer teurer, da mit anderen Zinssätzen kalkuliert wird. Seitens der Gemeinde kann beim Leasing kein steuerlicher Vorteil genutzt werden.

Hr. Pinter möchte, dass trotzdem ein Leasingangebot als Alternative in Erwägung gezogen wird.

Hr. M. Deutschmann erklärt, dass zu man die Fahrzeugart beachten muss. In diesem Fall spricht man von einem Fahrzeug mit Sonderaufbauten im Wert von € 120.000,-, das Grundgerät leasen wäre sicher denkbar, aber ein Gerät mit den Sonderaufbauten wird es so nicht als Leasingvariante nicht geben.

Hr. Bgm. Mag. Deutschmann betont, dass bei der Anschaffung eines neuen Fahrzeuges berücksichtigt werden muss, dass auch weiterhin die Ortschaften Skarbin und Saager erreicht werden können.

Es soll auf alle Fälle ein Leasingangebot eingeholt werden.

Hr. Pribassnig lobt die rasche Einsatzbereitschaft der Mitarbeiter, die im Winter die Schneeräumung über haben.

Antrag 1.:

Der Bürgermeister stellt aufgrund der schon geführten Diskussion im Gemeindevorstand den Antrag, der Gemeinderat beschließt die Ersatzanschaffung des LKWs.

Abstimmung: einstimmig

Antrag 2:

Der Bürgermeister schlägt vor aufgrund der vorliegenden Angebote den Auftrag auf Lieferung eines LKW samt Ausrüstung wie folgt aufgrund der vorliegenden Angebote zu vergeben:

Fa. Kaposi Nutzfahrzeuge GmbH, 9131 Grafenstein Fahrgestell	€	118.938,-- brutto
Fa. Springer Kommunaltechnik GmbH, 9833 Rangersdorf Winterdienstausrüstung	€	41.142,-- brutto
Fa. Ressenig Fahrzeugbau GmbH, 9500 Villach 3-Seitenkipper, Ladekran Hiab	€	<u>69.840,-- brutto</u>
	€	<u>229.920,-- brutto</u>

Abstimmung: nicht abgestimmt – ein weiteres Angebot soll eingeholt werden.

Hr. AL Ing. Mag. Tischler erklärt dass über die BBG ein Angebot eingeholt wurde. Dieses Angebot gilt als Richtlinie – gibt es von einem anderen Anbieter ein vergleichbares günstigeres Angebot, kann dieses ohne weiteres angenommen werden. Sind andere Angebote nicht günstiger, gilt es das Angebot der BBG anzunehmen.

Hr. Laßnig rät auch bei Scania ein Angebot einzuholen.

Hr. M. Deutschmann empfiehlt auch die Wartung und Instandhaltung beim Angebot zu berücksichtigen, denn hier kann es zu enormen Kosten kommen.

16. Sportplatzsanierung

Hr. Bgm. Mag. Deutschmann bittet Hr. Vzbgm. Egger um seinen Bericht zum aktuellen Fortschritt der Sanierungsmaßnahmen am Sportgelände.

Hr. Vzbgm. Egger informiert, dass die erste Baustufe fast abgeschlossen ist. Die Wasserleitung und Bewässerungsanlage wurde installiert, die Flutlichtanlage ist bereits in Betrieb und die Halle ist kurz vor der Fertigstellung.

Hr. Vzbgm. Egger bedankt sich für den Einsatz der Mitglieder der Sektion Eisschützen, die mit ihrem Arbeitseinsatz die Sanierungsarbeiten der Halle sehr unterstützt haben.

Ebenso bedankt sich Hr. Vzbgm. Egger bei der Fa. City-Dach und Fa. Rudolf für das Sponsoring.

Die Gummilagen wurden bei der Fa. Profi-Reifen zu einem extrem günstigen Preis eingekauft.

Die Halle muss noch mit einem Schließsystem ausgestattet werden, damit wäre die Hallenrenovierung dann komplett abgeschlossen.

Baustufe 2 - der Umbau des Kabinengebäudes ist bereits voll im Gange. Zwei Kabinen sind bereits verputzt und teilweise auch schon verflies. In den nächsten Tagen sollen auch die Heizkörper installiert werden, damit das Gebäude dann über den Winter beheizt werden kann und die Arbeiten fortgesetzt werden können.

Der Kantinenraum wird generalsaniert – die Wände sind bereits verspachtelt und mit einer Gipsplattendecke versehen.

Die Elektroarbeiten wurden etwas erweitert, da es notwendig war die Leitungen zu erneuern sowie zusätzliche Steckdosen zu installieren. Neue Lichtbalken werden ebenfalls montiert werden.

Der Fliesenleger, der derzeit im Freigängerhaus inhaftiert ist, wird noch bis März für diverse Fliesenlegerarbeiten zur Verfügung stehen.

Hr. Vzbgm. Egger teilt mit, dass er Fliesen zu einem äußerst günstigen Preis angeboten bekommen hat, darum wurde entschieden, das Portal ebenfalls zu verfliesen.

Die Fa. Unser Lagerhaus hat als Bestbieter den Zuschlag für die Lieferung und Montage der 15 Fenster und 7 Türen für den Kabinentrakt zum Preis von ca. € 15.000,- erhalten. Es wurden titan-anthrazitfarbige, ausgeschäumte Aluminiumtüren mit fünf Versperr-Riegel ausgesucht, damit es auch einbruchssicher ist.

Die Fa. Gappitz-Bau hat mit der Sanierung der WC-Anlagen bereits begonnen. Neue Mauern werden aufgezogen und die Bodenplatte betoniert.

Hr. Vzbgm. Egger informiert, dass die Fa. Gappitz-Bau mit ihrem Angebot von € 31.000,- den Zuschlag erhalten hat. Die Firmen Swietelsky und Strabag lagen mit ihren Angeboten weit über dem der Fa. Gappitz-Bau.

Die Flutlichtanlage ist nun meisterschaftstauglich. Bei der Installation wurde festgestellt, dass auch die Kabel und der Zählerkasten getauscht werden musste. Letztendlich ist man auf Kosten von € 21.000,- für die Flutlichtanlage gekommen.

Hr. Vzbgm. Egger spricht seinen Dank den Mitarbeitern der Gemeinde aus - die Mitarbeiter vom Bauhof als auch der Amtsleiter, der Finanzverwalter und das gesamte Team stehen jederzeit hilfsbereit zur Verfügung.

Hr. Bgm. Mag. Deutschmann bedankt sich bei Vzbgm. Egger für sein Engagement, besonderen Gefallen findet er an der Flexibilität mit der gearbeitet wird, es wird nicht stur nach Plan vorgegangen, sondern es wird darauf geachtet wirtschaftlich die Arbeiten voranzutreiben.

Hr. Vzbgm. Egger informiert, dass Hr. Ing. Josef Liendl mit der Bauaufsicht beauftragt wurde und steht beratend zur Seite.

17. Personalangelegenheiten

Nicht öffentlich!

18. Allgemeines

• Infopoint

Hr. Bgm. Mag. Deutschmann berichtet vom Besuch eines Salzburger Unternehmens, die die Gemeinden mit Infopoints ausstatten. Infopoints sind Bildschirme, wo der Benutzer Informationen über die Gemeinde, touristische Informationen usw. abrufen kann. Dieser Unternehmer sucht ortsansässige Betriebe, die sich daran beteiligen - die Errichtung eines solchen Infopoints ist für die Gemeinde kostenlos, es entstehen lediglich Kosten für Strom und die Internetleitung muss zur Verfügung gestellt werden.

Die Errichtung eines solchen Infopoints wird noch abgeklärt bezüglich Standort und Notwendigkeit, da durch Smartphones doch bereits einiges an Bedarf abgedeckt wird.

- **Querschnittsanpassung B70**

Hr. Bgm. Mag. Deutschmann informiert, dass nun der Rückbau der B70 definitiv beschlossen wurde und durchgeführt wird.

- **Schulische Nachmittagsbetreuung-Frühbetreuung**

Hr. Bgm. Mag. Deutschmann bittet den Amtsleiter um Information.

Hr. AL Ing. Mag. Tischler teilt mit, dass in der Schulischen Nachmittagsbetreuung zurzeit Kinder mit erhöhtem Betreuungsbedarf bzw. verhaltensauffällige Kinder betreut werden, bei einer Gruppengröße von 16 Kindern ist es nicht vertretbar, dass nur eine Betreuungsperson in der Gruppe anwesend ist.

Die Anfrage ans BÜM, ob es die Möglichkeit gibt zur Unterstützung stundenweise eine Sonderschulpädagogin zu bekommen, wurde positiv beantwortet. Nun ist noch die Antwort auf das zusätzliche Förderansuchen seitens des Landes ausständig.

Die Kosten belaufen sich auf etwa € 10.000,-, die die Gemeinde zu finanzieren hätte, da über Elternbeiträge diese Kosten nicht gedeckt werden können.

Vom Elternverein wurde der Bedarf nach einer Frühbetreuung für 16 Schüler ermittelt. Die Kinder wären in der Zeit von 06.45 Uhr bis 07.30 Uhr zu beaufsichtigen, allerdings müssten diese Kinder, die die Frühbetreuung in Anspruch nehmen, während dieser Zeit von den restlichen Schülern separat untergebracht werden. Ein Angebot wird vom BÜM gestellt.

- **Wohnbauprogramm 2017 – 24 Wohneinheiten**

Hr. Bgm. Mag. Deutschmann gibt bekannt, dass weitere 24 Wohneinheiten errichtet werden.

- **Go-Mobil**

Hr. Bgm. Mag. Deutschmann bittet Hr. Vzbgm. Egger um Information.

Hr. Vzbgm. Egger teilt mit, dass das Land die finanzielle Unterstützung zugesagt hat. Es ist bereits ein Termin für ein Treffen mit den anderen interessierten Gemeinden in Gallizien fixiert. Bei diesem Termin werden alle Informationen betreffend der Vereinsgründung bekanntgegeben.

- **50 Jahre Bestattung Grafenstein**

Hr. Bgm. Mag. Deutschmann informiert, dass die Bestattung Grafenstein ihr 50-jähriges Bestehen feiert.

Die Bestattung wurde damals von AL und Ehrenringträger Peter Orasch sowie Altbgm. ÖR Valentin Deutschmann gegründet.

Dieses Jubiläum wurde mit einer Exkursion ins Krematorium nach Villach und zum Waldfriedhof sowie einem Mittagessen gefeiert.

Hr. Bgm. Mag. Deutschmann berichtet, dass er allen Mitarbeitern seinen Dank für die gute und pietätvolle Arbeit ausgesprochen hat.

- **Fest der Generationen**

Hr. Bgm. Mag. Deutschmann erzählt vom Fest der Generationen, welches am 20. November 2015 im Hambruschsaal veranstaltet wurde.

Das Generationenprojekt wurde von der KITA Sterntaler und dem Seniorenbund Grafenstein mit dem Projekt „Tu' etwas dann tut sich was“ gestartet. Bei der ersten Präsentation im Rahmen der Gesunden Gemeinde wurde dieses Projekt gar nicht so richtig wahrgenommen. In der Zwischenzeit hat es sich jedoch enorm weiterentwickelt und nun gibt es auch vom Land ein Generationenprojekt.

Bei diesem Fest der Generationen wurde nun das Ergebnis der Zusammenarbeit präsentiert. Die KITA Sterntaler hat mit dem Maler Heimo Luxbacher Bilder angefertigt und diese ausgestellt.

Der Kindergarten hat ein Ausdrucksspiel unter Anleitung von Nora Falkinger erarbeitet und die Volksschule hat mit dem Maler Stanko Sadjak Kunstwerke erschaffen.

Alle Aktivitäten wurden von Mitgliedern des Seniorenbundes bzw. auch von Großeltern der Kinder begleitet.

Hr. Thurner hat die Moderation übernommen.

Gegen Ende der Veranstaltung gab es noch einen Auftritt der Mitglieder „Tanzen ab der Lebensmitte“.

Hr. Bgm. Mag. Deutschmann freut sich über die vielen Besucher sowie die sehr positive Stimmung bei dieser Veranstaltung.

- **Jugendprojekt - Gesprächsabend**

Hr. Bgm. Mag. Deutschmann teilt mit, dass dieser Abend im Rahmen des Jugendprojektes abgesagt wurde, da sich nur vier Personen dazu angemeldet haben.

Politik und erwachsene Zuhörer wären bei diesem Gespräch zwischen Fr. Rappatz, und den Jugendlichen nicht dabei gewesen.

Hr. Bgm. Mag. Deutschmann informiert, dass die Jugendlichen trotz der abgesagten Veranstaltung ihre Ideen und Vorschläge jederzeit an Hr. Michor oder Hr. Thurner übermitteln können.

Hr. Nickel teilt mit, dass er mit vielen Jugendlichen geredet hat und ist der Meinung, dass die Absage zu früh gekommen ist.

Hr. Bgm. Mag. Deutschmann bedauert, dass die Möglichkeit zur Mitwirkung von den Jugendlichen nicht wie gewünscht wahrgenommen wurde.

- **Einladung zur Aktion „Taten statt Worte“**

Hr. Bgm. Mag. Deutschmann übermittelt die Einladung der JVP zur Teilnahme an der Aktion „Taten statt Worte“ am 05. Dezember 2015 vor dem Sparmarkt Huber in Grafenstein.

Hr. St. Michor teilt mit, für den Fall, dass jemand am 5. Dezember keine Zeit hat und sich dennoch an dieser Aktion beteiligen möchte, könne man sich direkt bei ihm melden und er würde die gespendeten Lebensmittel auch vorher beim Spender abholen.

- **Einladung Friedenslichtaktion der Jugendfeuerwehr**

Hr. Bgm. Mag. Deutschmann informiert über die Einladung zur Friedenslichtaktion der Jugendfeuerwehr am 23. Dezember 2015.

Hr. Nickel teilt ergänzend mit, dass die eingenommenen Spenden einer bedürftigen Familie in Grafenstein zu Gute kommen.

- **Nächste Gemeinderatssitzung**

Hr. Bgm. Mag. Deutschmann gibt bekannt, dass die nächste Sitzung der Gemeinderats am 21. Dezember 2015, voraussichtlich im Hambruschsaal, statt findet.

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen mehr fallen, bedankt sich der Bürgermeister für die konstruktive Mitarbeit und schließt die Sitzung.

Ende der Sitzung: 20.59 Uhr

Die Schriftführerin:



Andrea Schnögl

Der Bürgermeister:



Mag. Stefan Deutschmann

Die Protokollfertiger:



Peter Funke



Ewald Konstantinovics